

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1857)

Artikel: Direktion der Finanzen

Autor: Fueter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an den Tag gelegt. Der Plan dazu wurde genehmigt und die bisherigen Arbeiten aufs Eifrigste begonnen.

Ferner wurden an Platz von zwei demissionirenden Kirchenältesten auf das Gutachten der katholischen Kirchenkommission und den hierseitigen Antrag vom Regierungsrath zwei neue Mitglieder erwählt.

IV.

Direktion der Finanzen.

Direktor: Herr Regierungsrath Fueter.

Gegen das Ende des Jahres 1857 erhielt der Vorstand der Direktion, Hr. Regierungsrath Fueter, wegen fortwährender Krankheitsumstände von dem Regierungsrathe einen Urlaub und letztere Behörde fand sich deßhalb veranlaßt, die Leitung der Geschäfte dieser Direktion dem Herrn Regierungsrath Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, bis auf Weiteres zu übertragen.

I. Finanzgesetzgebung.

Die in das Finanzwesen einschlagenden Gesetze, welche im Jahr 1857 erlassen wurden, beschränken sich auf:

Dekret betreffend die Modifikation des §. 39 des Steuergesetzes vom 26. Juni;

Dekret über die Stempelerhöhung vom 9. November.

II. Finanzverwaltung.

Kantonsbuchhalterei.

Bei folgenden Amtschaffnereien haben im Jahr 1857 Personalwechsel stattgefunden:

Oberhasle, infolge Demission.

Erlach, am Platze des verstorbenen Hrn. Regierungsstatthalters und Amtsschaffners wurde mit Rücksicht auf die 1858 bevorstehenden Neuwahlen von einer Uebertragung der Amtsschaffnerei an das Regierungsstatthalteramt einstweilen abstehend, der dortige Audienzaktuar zum provisorischen Amtsschaffner ernannt.

Niederjimenthal, infolge Absterben.

Wangen, der bevorstehenden Aufhebung der Salzfaktorei Wangen wegen, fand sich der dortige Amtsschaffner und Salzfactor veranlaßt, seine Demission als Amtsschaffner einzureichen, mit dem Anerbieten, die Faktorei bis zu deren Aufhebung fortzuführen, was angenommen wurde. An seinem Platze wurde ein provisorischer Amtsschaffner in Herzogenbuchsee gewählt, wohin zugleich grundsätzlich das Comizil der Amtsschaffnerei verlegt wurde. Dieses Provisorium dauert so lange bis die selbstständige Amtsschaffnerei Wangen durch ein Gesetz sanktionirt und deren Besoldung gesetzlich bestimmt ist.

Münster, infolge Demission.

Die Amtsschaffner erfüllten im Allgemeinen ihre Pflichten auf befriedigende Weise. Die dem gegenwärtigen Berichte beigefügten Tabellen über die verschiedenen Ausstände am Jahreschlusse gewähren die beste Einsicht über den Erfolg ihrer Thätigkeit.

Im Laufe des Jahres 1857 wurden sämtliche öffentliche Kassen des Staats, — eine Anzahl Ohmgeldbüreau und 2 Salzfaktoreien ausgenommen, — untersucht und das Resultat war ein befriedigendes. Es hat im Allgemeinen bei den Amtsschaffnern eine erfreuliche Ordnung Platz gegriffen und die Rechnungslegung geschieht regelmäßig und prompt und in der Weise spezifizirt, daß die Kantonsbuchhalterei mit Leichtigkeit die nöthige Controlle über den Bezug der aufgegebenen Ausstände ausüben kann.

Die den Amtsschaffnern im Jahr 1856 vermittelt eines Rechnungsschemas an die Hand gegebene Erleichterung wurde

im Berichtsjahre nach zwei Richtungen hin vervollständigt, nämlich durch:

a) eine Anleitung über das Verfahren in Rechts- und Betreibungssachen und

b) eine neue Instruktion für die Amtschaffner.

Erstere d. d. 18. September 1857 entspricht dem längst gefühlten Bedürfnisse, dem Amtschaffner einen Rathgeber zu verschaffen, der ihm Auskunft ertheile, wie er diese oder jene Staatsgefälle einzutreiben und wie er im Widerspruchsfalle hier oder dort zu verfahren habe. Die Letztere d. d. 15. November ist weniger wichtig, denn schon lange fand sich ein großer Theil der im Jahr 1847 vom Kantonsbuchhalter erlassenen Instruktion in praxi außer Kraft, so daß man in vielen Fällen sich auf keine Vorschriften mehr berufen konnte. Dieselbe tritt am 1. Jenner 1858 in Kraft. Zweck derselben war weniger, neue Vorschriften aufzustellen, als vielmehr den bereits in praxi bestehenden Ausdruck zu verleihen und die Möglichkeit zu geben, in vorkommenden Fällen darauf zu verweisen.

In Berücksichtigung der mit 1858 beginnenden neuen Regierungsperiode und des möglicherweise damit verbundenen Personenwechsels in den Bezirken, sowie auch der eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Schulen in Bern wurde am Ende 1857 eine Revision des Mobiliar- und Effektenetats angeordnet, welche jedoch noch nicht so weit gediehen ist, daß über das Resultat der Schätzung Angaben gemacht werden könnten; hingegen hat sich die Nothwendigkeit der Revision bereits in doppelter Richtung erwiesen, einmal weil häufige Doppelaufnahmen entdeckt wurden, nämlich Gegenstände, die sowohl auf dem Geräthschaften-Conto, als auch auf dem Domänenetat standen, und dann, weil ein sehr großer Theil der Beamten kein Doppel des sie betreffenden Inventars mehr besaßen, also auch keine gehörige Aufsicht zu führen im Stande waren. Nach der nunmehr getroffenen Anordnung soll in jedem Bureau ein Verzeichniß der daselbst befindlichen

Staatseffekten mit der bei Revision bestimmten Schätzung aufgelegt sein und auf demselben Abgang und Zuwachs bis zur nächsten Revision notirt werden, wo dann der Stand in Zahl und Schätzung neu festgestellt und wenn nöthig ein neues Doppel angefertigt wird.

Ueber das Gewerbsgesetz vom 7. November 1849 besteht noch immer nicht die darin vorgesehene besondere Vollziehungsverordnung und es wird keine zu erwarten sein, bis nach Erlass eines Gesetzes über die neue Regulirung der Einkommenssteuer, das möglicherweise das erstere Gesetz aufheben oder doch wesentlich modificiren dürfte. Nichts destoweniger wird das Gewerbsgesetz vollzogen und über die ausgestellten Bau- und Einrichtungsbewilligungen und Gewerbscheine die nöthige Kontrolle geführt. In folgenden Aemtern sind noch keine solche Scheine ausgestellt worden: Aarwangen, Büren, Delenberg, Freibergen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Bruntrut, Saanen.

Die Liquidation der vom Jahr 1855 herrührenden Maisvorräthe machte im Jahr 1857 keine große Fortschritte. An 2000 Centner bleiben noch in das Jahr 1858 überzutragen, in welchem Jahre die endliche Liquidation, freilich mit bedeutendem Verluste zu erwarten ist.

Wie schon im letztjährigen Verwaltungsberichte angedeutet wurde, erwuchs der Kantonsbuchhalterei durch die Kriegsrüstungen, in denen das Jahr 1857 die Eidgenossenschaft antraf, die Aufgabe, die nöthigen Maßregeln vorzuschlagen und anzubahnen, daß dem im Dezember 1856 bewilligten unbeschränkten Militärfredite auch die entsprechenden Gelder rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Kosten welche dem Kanton Bern durch diese Kriegsrüstungen erwachsen sind, belaufen sich auf Fr. 196,260. 77 und hierunter sind circa Fr. 100,000 für 4000 Kaputröcke begriffen, deren Bedürfniß sich ohnehin geltend gemacht hatte und welche dem Vorrathe einen höhern Werth verleihen. Diese Ausgaben auf dem mit dem Jahr 1857 dahingefallenen unbeschränkten Kredite befinden sich in der Staatsrechnung dieses Jahres, von welcher ein Auszug

diesem Berichte angehängt wird, verrechnet und das Erfreulichste ist, daß die Verrechnung dieser bedeutenden Summe, Dank der schönen Einnahmen im Ohngeld und im Salzregal, ohne Defizit, ja noch mit einem namhaften Einnahmenüberschusse geschehen konnte, so daß die Kosten gedeckt sind und zu keiner besondern Kriegssteuer geschritten werden muß.

Die Fr. 2,000,000 in 4000 Aktien, zu welchen sich der Staat Namens einer Anzahl Gemeinden und Korporationen neben seinen eigenen 4000 Aktien gegenüber der Centralbahn verpflichtet hatte, befanden sich zwar nicht gerade am Jahres-
schlusse, aber doch wenige Tage nachher vollständig ausgelöst und bis an Fr. 96,500 in 193 Aktien in Händen der resp. Gemeinden und Korporationen, so daß diese Operation gegenüber der Centralbahn als beendet und die vertragsmäßige Staatsbetheiligung von 4 Millionen als einbezahlt angesehen werden kann.

Auch im Jahr 1857 blieb die Centralbahn die einzige Eisenbahngesellschaft, welche im Kanton Bern baute und daher Grundeigenthum acquirirte. Die Kantonskasse empfing von dieser Gesellschaft und bezahlte an die Berechtigten auf Anweisungen der Amtschreiber folgende Summen:

Narwangen	.	.	.	.	.	Fr.	23,315.	99
Bern	.	.	.	.	.	"	42,960.	—
Biel	.	.	.	.	.	"	674.	50
Büren	.	.	.	.	.	"	202.	50
Burgdorf	.	.	.	.	.	"	24,165.	07
Wangen	.	.	.	.	.	"	26,102.	95

Fr. 117,421. 01

Außerdem bezahlte die Kantonskasse die ihr laut dem letztjährigen Bericht in Cassé gebliebenen Fr. 9665. 07 an die Berechtigten vollständig aus, dagegen blieben ihr am Jahres-
schlusse an unerledigten Guthaben wieder in Cassé Fr. 3074. 42.

Das für gewisse außerordentliche Staatsausgaben im Jahr 1853 mit ursprünglich Fr. 1,300,000 eröffnete und im Jahr 1855 auf Fr. 1,500,000 erhöhte Staatsanleihen wurde durch

Beschluß des Großen Rathes vom 27. Februar 1857 zum Zwecke der Beendigung der Reuchenettenstraße auf Fr. 1,700,000 gebracht und zugleich der Endrückzahlungstermin des ganzen Anleiheus vom 1. November 1865 auf 1. November 1866 hinausgeschoben. Die Fr. 200,000 wurden Anfangs 1857 schnell realisirt, so daß das ganze Anleihen einbezahlt ist mit Fr. 1,700,000. —
Hieran waren Ende 1857 zurückbezahlt „ 340,000. —

mithin noch ausstehend in 116 Schuld-
scheinen zu $3\frac{1}{2}$ pCt. Fr. 116,000. —
und 1244 Schuldscheinen zu 4 pCt. . „ 1,244,000. —
Fr. 1,360,000. —

Ueber die bisherige Verwendung der Gelder giebt der Anhang zur Staatsrechnung pro 1857 (siehe beiliegenden Auszug) Auskunft.

Kraft der dem Regierungsrathe durch §. 2 des Dekretes vom 22. März 1855 gegebenen Ermächtigung für Aufnahme von Anleihen bis auf eine Million Franken zu Händen von Entsumpfungsunternehmen wurde im Laufe dieses Jahres ein Anleihen von vorläufig Fr. 500,000 eröffnet, dessen Zinsfuß in möglichster Schonung der Interessen der Entsumpfungsunternehmen auf 4 pCt. bestimmt wurde. Die Rückzahlungsbedingungen wurden im Hinblick auf die allmählig erfolgende Rückzahlung der Vorschüsse so gestellt, daß das Anleihen ab Seite der Theilnehmer bis im Jahr 1870 unaufkündbar ist, ab Seite des Staats aber jederzeit ganz oder theilweise abgekündet werden kann, in welcher letztem Falle das Loos die zur Rückzahlung fälligen Scheine bezeichnet. Bis zum Jahreschlusse wurden auf diesem Anleihen Fr. 152,000 eingezahlt und es ist die Realisirung wohl als unterbrochen zu betrachten, so lange die Hypothekarkasse für bloße Depots, die jederzeit auf kurze Aufkündungsfrist zurückgezogen werden können, bei dem kürzlich von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf 4 pCt. festgesetzten Zins verbleibt. Bei dem Stande der Kantonskasse ist diese Stockung

bis in das 3. Quartal 1858 von keinem nachtheiligen Einflusse und bis dahin wird es sich zeigen, welche Maßregeln zur vollständigen Realisirung des Anleihe ns nöthig sind.

In Entsumpfungssachen befand sich die Kantonskasse auf den Jahres schluß gegenüber folgenden Unternehmen im Vorschusse:

1. Fraubrunnen-Moos-Entsumpfungsgesellschaft.

Von den laut Konzession vom Jahr 1849 und laut Schuldverpflichtung vom 20. November 1852 gemachten Vorschüssen, deren letzter Stoß mit Fr. 27,500 am 1. Juli 1856 fällig war, blieb die Gesellschaft auf Ende 1856 an Kapital und Zinsen noch eine Restanz schuldig von Fr. 21,020. 04

Hinzu kommen an Zinsen laut Rechnung pro 31. Dezember 1857	594. 58
Abbezahlt wurden an Kapital und Zinsen	9,952. 81

Bleiben auf 31. Dezember 1857	Fr. 11,661. 81
-------------------------------	----------------

2. Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft.

Laut Konzession vom 6. Dezember 1849 und Schuldverpflichtung vom 14. Dezember 1853 mit verschiedenen Nachträgen von 1854—1860 für eine Summe von Fr. 43,000.

Auf 31. Dezember 1856 betrugen die Vorschüsse, inclusive Zinse Fr. 31,133. 04

Im Jahr 1857 kamen hinzu: an neuen Vorschüssen	5,200. —
an Zinsen zu 4 Prozent	1,371. 52.

Stand der Vorschüsse auf 31. Dez. 1857	Fr. 37,704. 56.
--	-----------------

3. Signau-Lichterswyl-Moos-Entsumpfungsgesellschaft.

Laut Konzession vom 11. Dezember 1854 und Schuldverpflichtung vom 19. und 25. Januar, 18. und 25. Januar 1856 für eine Summe von Fr. 73,000.

Auf 31. Dezember 1856 betrugen die
Vorschüsse, inclusive Zinse Fr. 19,868. 65

Im Jahr 1857 kamen hinzu: an
neuen Vorschüssen „ 29,000. —
an Zinsen zu 4 % „ 1340. 62

Stand der Vorschüsse auf 31. Dez. 1857 Fr. 50,209. 27

4. Schönbühl-Thal-Moos-Entsumpfungs- gesellschaft.

Laut Conzession vom 12. Juli 1854 und Schuldver-
pflichtung vom 14. Mai 1855 für eine Summe von Fr.
120,000.

Auf 31. Dezember 1856 betrugen die
Vorschüsse des Staats inclusive Zinse Fr. 103,042. 98

Im Jahre 1857 kamen hinzu: an
neuen Vorschüssen „ 35,000. —
an Zinsen zu 4 % „ 4849. 62

Stand der Vorschüsse auf 31. Dez. 1857 Fr. 142,892. 60

5. Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee.

Laut Gesetz vom 28. November 1854 und gegen eine
Collectiv-Obligation der betheiligten Gemeinden dd. 6. Okt.
1857, gegen welche die frühern Obligationen der einzelnen
Gemeinden herausgegeben wurden für eine Summe von Fr.
70,000.

Auf 31. Dezember 1856 betrugen die
Vorschüsse inclusive Zinse Fr. 33,037. 68

Im Jahr 1857 kamen hinzu: an
neuen Vorschüssen, abzüglich der Einnahmen „ 14,990. 34
an Zinsen zu 4 % „ 1651. 50

Stand der Vorschüsse auf 31. Dez. 1857 Fr. 49,679. 52

6. G ü r b e f o r r e k t i o n .

Laut Gesetz vom 1. Dezember 1854 und gedeckt durch den
erzielten Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums:

Die Vorschüsse betrugen auf 31.
Dezember 1856 Fr. 162,468. 25

Im Jahr 1857 kamen hinzu: an
neuen Vorschüssen, abzüglich die Einnahmen
an Zinsen zu 4 Prozent " 46,370. 27
" 7352. 64

Stand auf 31. Dezember 1857 mit
Inbegriff der Zinse Fr. 216,191. 16

Für die Kadasterarbeiten im Jura
war die Kantonskasse auf 31. Dezember
1856 im Vorschuß für eine Summe von " 221,436. 93

An neuen Vorschüssen wurden in 1857
verabfolgt " 27,505. 07

Zusammen Fr. 248,942. —

Dagegen sind in 1857 zurückerstattet
worden Fr. 67,479. 39

Die Vorschüsse zu obigem Zweck be-
tragen daher Ende 1857 Fr. 181,462. 61

Gegenüber der Brandversicherungs-
anstalt befand sich die Kantonskasse auf
31. Dezember 1857 im Vorschuß um " 94,351. 81

Die bisherige Rechnung für Vorschüsse an die Domänen-
kasse auf Rechnung der Centralbahn-Entschädigung wurde durch
Beschluß des Regierungsrathes vom 21. Okt. 1857 in eine all-
gemeine Rechnung unter der Aufschrift: „Vorschüsse an die Do-
mänen-Kasse für verschiedene Bauten in Bern“ umgewandelt, indem
nicht nur die Centralbahn Entschädigung, sondern auch andere
von der Domänen-Kasse behändigte und noch zu behändigende
Summen zu entsprechenden Neubauten verwendet werden sollen,
wie z. B. die Rauffumme von Fr. 60,000 für den Platz zu
einem neuen Postgebäude.

Auf dieser Rechnung erscheinen pro 31. Dezember 1857
folgende Ausgaben, welche bis zu ihrer Rückzahlung durch die
Domänen-Kasse als Aktiven im Vermögens-Stat vorgetragen
werden:

1) Für den Abbruch des alten Schallenhauses und der Kavalleriestal- lungen	Fr. 8108. 95.	Credit. Fr. 9000
2) Für den neuen Vor- rathsschopf	" 1956. 69	" 2500
3) Salzhandlungsgebäude Neubau	" 18,190. 29	" 75,000
4) Postgebäudeplatz, Eb- nung	" 450. —	" 500

Zusammen Fr. 28,705. 93

Von der Domänenkasse bereits zurückbezahlt sind folgende Vorschüsse:

1) Kavalleriekaserne, Neu- bau	Fr. 98,429. 50
2) Martinshubel, Aus- trocknung	" 8,000. —
3) Holzschopf zu König und Transport von Kriegs- fuhrwerken	" 222. 05

Zusammen Fr. 106,651. 55

An verschiedenen Staatsvorschüssen harren endlich noch folgende auf den Jahreschluß ihrer Erledigung:

a) Absperrungswerke beim beim Brodhäusli auf un- rechthabende Kosten	Datum des Befehls des Reg.-Raths. 1471. 38 17. August 1854.
b) Schwellenarbeiten un- tenher der Neudlenbrücke bei Rohrbach auf unrecht- habende Kosten	693. 13. 1. Juni 1855.
c) Schwellenarbeiten an der Simme zwischen Weissenburg und Vol- tigen auf unrechthabende	

Kosten	355. 80. 14. April 1856.
d) Wyß-Hindelsbank-Straße Herstellung auf unrecht- habenden Kosten	7933. 47. 22. Juli 1856.
e) Gemeinde Meienried, Vorschuß für Schwellen- bauten	5756. 78. 17. April 1857.
f) Reparation der Narbrücke zu Wangen auf unrecht- habende Kosten	1409. 12. 28. Febr. 1857.
g) Thorberg = Anstalt = Re- stanz ihrer Obligation für die Erhöhung des Inventars von ur- sprünglich Fr. 30,000	12,000. —. 17. April 1854.

Ueber das Ergebniß der laufenden Verwaltung gibt die
angehängte Uebersicht der Staatsrechnung pro 1857 Auskunft.

Hypothekar-Kasse.

Kapital-Conto.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Der Stand desselben war auf				
31. Dezember 1836	7,223,069.	97		
Hiezu kommt der Saldo auf				
31. Dezember 1857 bei der				
Kantonalbank-Obligationen-Li-				
quidation	727.	10.		
Betrag auf 31. Dez. 1857			7,223,797.	07

Darlehen gegen Pfandbriefe.

1. Allgemeine Kasse.

Auf 31. Dezember 1856	
war an Kapital bei dieser Kasse	
ausstehend	3,463,886. 12.

Uebertrag Fr. 3,463,886. 12.

Verzeichniß

der auf 31. Dezember 1857 ausstehenden Bußenbeträge nachstehender Jahre.

Amtsbezirke.	Unerledigte Bußen		Total.	Im Jahr 1857 verjährte	
	pro			Bußen pro	
	1856.	1857.		1854.	1855.
Narberg	28	46	74	9	14
Narwangen	35	52	87	15	8
Bern	73	86	159	17	25
Biel	32	43	75	9	19
Büren	23	45	68	13	10
Burgdorf	18	42	60	—	17
Courtellary	37	52	89	8	—
Delsberg	47	56	103	21	17
Erlach	28	33	61	—	8
Fraubrunnen	38	47	85	7	11
Freibergen	25	51	76	15	24
Frutigen	18	38	56	8	5
Interlaken	22	47	69	6	10
Konolfingen	33	39	72	29	26
Laufen	12	31	43	11	7
Laupen	25	38	63	14	23
Münster	18	37	55	16	21
Neuenstadt	16	24	40	5	9
Nidau	27	29	56	10	13
Oberhasle	34	45	79	14	9
Pruntrut	47	69	116	35	21
Saanen	7	9	16	—	—
Schwarzenburg	27	36	63	6	5
Seftigen	18	25	43	17	15
Signau	15	35	50	7	11
Niedersimmenthal	10	58	68	28	16
Obersimmenthal	15	32	47	8	10
Thun	14	25	39	11	9
Trachselwald	15	13	28	5	12
Wangen	17	31	48	14	9
	774	1214	1988	358	384

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	3,463,876.	12		
Die im Jahr 1857 gemachten 562 Darlehen betragen	1,395,489.	10		
	4,859,375.	22		
An Kapital ging ein	177,892.	44		
Kapitalausstand bei der allgemeinen Kasse auf 31. Dez. 1857 1878 Posten			4,681,482.	78

2. Oberländer-Kasse.

Betrag der Kapitalschuld auf 31. Dezember 1856	7,186,857.	67
Der Zuwachs durch 129 neue Darlehen beläuft sich auf	209,016.	88
	7,395,874.	55

Rückzahlungen erfolgten im Jahre 1857 für	186,911.	59
---	----------	----

Bleibt Kapital bei der Oberländer-Kasse auf 31. Dezember 1857 (5128 Posten)	7,208,962.	96
---	------------	----

Depots zu 3½ und 4 pct.

Das Guthaben der Einleger betrug auf 31. Dezember 1856	4,298,525.	79
und wurde im Jahr 1857 durch 1001 neue Depots vermehrt um	2,127,700.	—
(durchschnittlicher Betrag einer Einlage Fr. 2125. 56.)		

6,426,225. 79

Dagegen wurde zurückerhoben	774,779.	64
-----------------------------	----------	----

Das Einlagenkapital beläuft sich demnach auf 31. Dezember 1857 auf (2595 Scheine.)	5,651,446.	15
--	------------	----

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hinterlagen der Landesfremden zu 3 pct.				
Die Landesfremden hatten auf 31. Dezember 1856 zu gut .	126,533.	37		
An seitherigen Einlagen ging ein	8,120.	—		
	134,653.	37		
Im Jahr 1857 wurde zu- rückbezahlt	6,956.	52		
Als Guthaben der Landes- fremden bleiben noch			127,696.	85
Hinterlagen der Auswanderungs- agenten zu 3 pct.				
Die auf 31. Dezember 1856 deponirt gewesenen	30,000.	—		
wurden im Jahr 1857 durch zwei neue Einlagen vermehrt um	10,000.	—		
	40,000.	—		
Und dagegen durch Rückzah- lung von	10,000.	—		
wieder reduzirt auf			30,000.	—
Vorschuß an die Kantonalbank : Das Guthaben bei der Bank auf 31. Dezember 1856 wurde bei derselben zurückerhoben mit	151,805.	65		
Vorschuß an den obrigkeitlichen Zinsrodel:				
Die auf 31. Dezember 1857 dem obrigkeitlichen Zinsrodel vorgeschossenen	628,086.	64		
Uebertrag	628,086.	64		

Fr. Rp. Fr. Rp.

Uebertrag 628,086. 64.

wurden durch Verrechnungen
dem Rechnungssaldo auf 31.

Dezember 1857 vermindert um 14,082. 06.

bleiben

614,004. 58

Liegenschaften.

Die der Hypothekarkasse im
Jahr 1856 zugefallene Liegen-
schaft ist noch nicht verkauft
worden und daher der Ueber-
nahmepreis von . . . 1400. —.
als Vermögen zu verzeigen.

1400. —.

Gewinn- und Verlust-

Conto.

Bezogene Zinse aus der
Allgemeinen und Oberländer
Kasse

409,805. 61.

Bezogene Marchzinse von
Depots

315. 23.

Bezogener Reinertrag der
Domänen-Kasse

23,651. 74.

Bezogener Reinertrag der
Kantonalkass-Obligationen-Liqui-
dationen

307. 83.

Bezogener Reinertrag des
obligatorischen Zinsrodels

5,524. 31.

Bezogener Zins von dem
Vorschuß an den obligatorischen
Zinsrodel

25,123. 46.

Bezogener Pachtzins

72. —.

Verwaltungs-Emolumente

11,283. 08.

Gewinn auf einer Forderung
der allgemeinen Kasse, herrüh-

Uebertrag 476,083. 26.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	476,083.	26.		
rend vom Mehrerlös auf den der Kasse zugefallenen Pfand= gegenständen	10.	45.		
Vermehrung des Zinsaus= stand-Guthabens	4743.	97.		
			480,837.	68
Davon ab: Bezahlte March= zinse von übernommenen Titeln	5081.	88.		
Davon ab: Bezahlte Zinse der Passiven	165,819.	76.		
Davon ab: Bezahlte Zinse für unverwendete Gelder von Verwaltungen	772.	11.		
Verwaltungskosten (nach Ab= zug der bezogenen Verwaltungs= Emolumente von Fr. 11283. 08 betrugen die Verwaltungskosten nur Fr. 19,017. 73, also trotz der Besoldungserhöhung der Angestellten bloß eine Vermeh= rung von Fr. 202. 46 gegenüber den Kosten des Jahres 1856.)	30,300.	81.		
			201,974.	56
Zieht man von dieser Summa der Ertragsablieferung				
a) der Domänen-Kasse	23,651.	74.		
b) des obrigkeitlichen Zins= rodels ab	5524.	31.		
			29,176.	05
so reduziert sich der Reinertrag der Hypothekarkasse auf			249,687.	17
wonach sich also die Staats= einschüsse von Fr. 7,223,797. 07				

Fr. Rp. Fr. Rp.

im Jahr 1857 zu $3\frac{46}{100}$ pCt. verzinst haben.

Da die Staatseinschüsse beinahe ganz für die Oberländer-Kasse verwendet worden sind und also bloß $3\frac{1}{2}$ pCt. abwerfen, so kann dieses Resultat ein sehr günstiges genannt werden.

Mit der Hypothekarkasse sind folgende Verwaltungen verbunden:

1. Der inländische Zinsrodel.

Das reine Vermögen desselben betrug auf 31. Dezember 1856	77,252. 65.
---	-------------

Hiezu die Einnahme an Legaten und Kapitaleinschüssen des Staats	11,740. 89.
	88,993. 54

Der Zuwachs an Passiven, worunter Fr. 10,000 Loskaufsumme für die mit dem Besitze der nun der Kirchgemeinde Wangen abgetretenen Kirche verbundenen Pflichten und Lasten Fr. 20,332. 14.

Als Verlust und Nachlaß mußte verrechnet werden . . .	4970. 82.
	25,302. 96.
	63,690. 58.
Uebertrag	63,690. 58.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	63,690.	58.		
Der Zins- ausstand der Aktiven hat sich vermindert um	Fr. 1039.	97.		
Derjenige der Passiven um	„ 1004.	78.		
Unterschied			35.	19.
Bleibt reines Vermögen auf 31. Dezember 1856			63,655.	39.

2. Die Domänen-Kasse.

Am Ende des Jahres 1856
belief sich das Vermögen der
Domänen-Kasse mit Ausschluß
der Feudallasten-Liquidation auf

1,214,406. 13

Dasselbe besteht nun auf 31.
December 1857 aus:

a) Restanzen von verkauften Liegenschaften nebst Zins- ausstand	1,051,747. 56
b) Restanzen von früher los- gekauften Bodenzinsen	49,242. 77
c) Restanzen von früher los- gekauften Zehnten	58,952. 45
d) Restanzen von Anwen- dungen gegen Obligatio- nen	144,704. 30
	1,304,647. 08

Davon sind für Passiven abzu-
schreiben (Fr. 62,952. 38 Pas-
siv-Rechn.-Saldo)

78,961. 63

Uebertrag 1,225,685. 45

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Das reine Vermögen der Domänenkasse beträgt demnach	.	.	1,225,685.	45
Vermehrung	.	.	11,279.	32
Die Domänenkasse erhielt im Jahre 1857 durch Liegenschaftsverkäufe Zuwachs an Capitalien um	107,263.	79		
und durch Anwendungen	351.	33		
Dagegen wurde abbezahlt	Fr. 86,746.	90	107,615.	12
Der Zinsausstand der Aktiven hat sich vermindert um	„ 1,797.	53		
Die Passiven haben sich vermehrt um	„ 7,791.	37		
			96,335.	80
			<u>Facit</u>	<u>11,279. 32</u>

3. Fendallasten-Liquidation.

Dieselbe besaß auf 31. Dezember 1856 an Aktiven	1,246,562.	58		
Seitheriger Kapitalzuwachs	7,127.	30		
			1,253,689.	88
Abgang durch Kapitalabzahlungen	166,813.	27		
Abgang durch Verminderung des Zinsausstandes	7,914.	45		
	174,727.	72		
Uebertrag	174,727.	72	1,253,689.	88

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	174,727.	72	1,253,689.	88
Stand auf 31. Dezember 1857	.	.	1,078,962.	16
Die Passiven der Feudallasten= Liquidation betrugen auf 31. De= zember 1856	.	.	1,969,979.	65
An neuen Schulden ist hinzu= gekommen	.	.	112.	05
			1,970,091.	70
Davon wurde abbezahlt	.	.	129,822.	07
			1,840,269.	63
Der Zinsausstand hat sich ver= mehrt um	.	.	1,827.	—
Bleiben Passiven auf 31. De= zember 1857	.	.	1,842,096.	63
Es erzeigt sich somit bei der Feudallasten = Liquidation ein Schuldenüberschuß von	.	.	763,134.	47
während das Vermögen der Domänenkasse vorstehend mit	.	.	1,225,685.	45
verzeigt ist.				

Die beiden Verwaltungsab=
theilungen zusammen genommen
ergiebt sich ein reines Vermö=
gen derselben von

462,550. 98

Als Reinertrag wurde aus der
Domänenkasse an die Hypothe=
kassenkasse zu Händen der Kan=
tonskassen abgeliefert Fr. 23,651. 74

Dienstzinskasse.

Da die Rechnung dieser Anstalt nicht zur rechten Zeit
abgelegt wurde, um in den vorliegenden Verwaltungsbericht

aufgenommen werden zu können, können auch keine bestimmten Resultate derselben angeführt werden.

Im Allgemeinen habe jedoch keine bedeutende Ausdehnung der Geschäfte stattgefunden, sondern dieselben blieben sich annähernd denjenigen verflossenen Jahres gleich.

4. Der Muthafensfonds.

Das Vermögen desselben belief sich am	Fr. -Rp.
31. Dezember auf	629,377. 87
und pro 31. Dezember 1857	636,624. 57
Vermehrung im Jahr 1857	7,246. 70

5. Der Schulsekelfonds.

Besatz an Vermögen am 31. Dezember 1856	103,736. 68
und am 31. Dezember 1857	103,820. 14
Vermehrung im Jahr 1857	83. 46

6. Landjäger-Invalidenkasse.

Hatte an Vermögen am 31. Dezember 1856	55,972. 85
Dagegen am 31. Dezember 1857 bloß	55,400. 76
Verminderung im Jahr 1857	572. 09

7. Die Viehentschädigungskasse.

Deren Vermögen betrug am 31. Dezember 1856	307,749. 97
und am 31. Dezember 1857	317,767. 39
Vermehrung im Jahr 1857	10,017. 42

8. Die Pferdescheinkasse.

Deren Vermögen belief sich am 31. Dezember 1856 auf	1618. 90
und am 31. Dezember 1857 auf	2062. 40
Vermehrung im Jahr 1857	443. 50

Fr. Rp.

9. Der Kantonschulffonds.

mit einem Vermögen pro 1857 von . 1557. —

10. Liquidation der Kantonalbankobligationen.

Der Ausstand betrug am 31. Dez. 1856 . 37,101. 96
und am 31. Dezember 1857 . . . 34,207. 04

Verminderung im Jahr 1857 . . . 2894. 92
wovon Fr. 2167. 82 als Verlust verrechnet
wurden

und Fr. 727. 10 an die Hypothekar-
kasse als Einschuß
abgeliefert.

Fr. 2894. 92

11. Kostgeldsausstände von Münchenbuchsee.

Auf 31. Dezember 1856 betrug der Aus-
stand 5697. 17

Hiezu kommen neue Ausstände 2932. 20

8629. 37

An baar ging ein . . . Fr. 2072. 91

und von competenten Behörde

wurden nachgelassen . . . „ 335. 99

2408. 90

Ausstand pro 31. Dezember 1857 . . . 6220. 47

12. Kostgeldausstände von Pelsberg.

Dieselben blieben sich auf 31. Dezember
1857 gleich wie auf 31. Dezember 1856 mit 1359. 70

13. Privatverwaltungen.

Stand des Kapitals auf 31. Dez. 1856 1,203,766. 45

Stand auf 31. Dezember 1857 . . . 564,659. 24

Verminderung im Jahr 1857 . . . 639,107. 21

Uebersicht

der im Jahre 1857 begehrten Darlehn und bewilligten Summen.

		Allgemeine Kasse.									Oberländer-Kasse.												
		Begehrte Darlehn.					Bewilligte Summen.				Begehrte Darlehn.			Bewilligte Summen.									
Landschaften.	Amtsbezirke.	Betrag der Darlehnsbegehren der einzelnen Amtsbezirke.		Mittlere Darlehnsbegehren der einzelnen Amtsbezirke.	Betrag der Darlehnsbegehren der Landschaften.		Betrag der bewilligten Darlehnssummen der einzelnen Amtsbezirke.		Mittlere Darlehnssummen der einzelnen Amtsbezirke.	Betrag der Darlehnssummen der Landschaften.		Betrag der Darlehnsbegehren der einzelnen Amtsbezirke.		Mittlere Darlehnsbegehren der einzelnen Amtsbezirke.	Betrag der bewilligten Darlehnssummen der einzelnen Amtsbezirke.		Mittlere Darlehnssummen der Landschaften.						
		Personen.	Kapitalia.	Kapitalia.	Personen.	Kapitalia.	Personen.	Kapitalia.	Kapitalia.	Personen.	Kapitalia.	Personen.	Kapitalia.	Kapitalia.	Personen.	Kapitalia.	Kapitalia.						
Oberland	Frutigen	51	92064	1805	576	1102997	49	67540	1378	437	883875	41	78258	1908	37	62510	1689						
	Interlaken	221	220744	999			106	168190	1021			29	34912	1204	27	27770	1029						
	Oberhasle	55	59231	1077			49	46680	953			7	6925	989	6	5800	967						
	Niedersimmenthal	42	189179	4504			38	148675	3913			41	88774	2165	37	77240	2088						
	Obersimmenthal	97	202740	2090			93	186630	2007			5	16710	3342	4	12280	3070						
	Saanen	42	96566	2299			39	78710	2018			4	5000	1250	3	3900	1300						
	Thun	68	242473	3566			63	187450	2975														
Mittelland	Bern	1	1134	1134	42	211960	1	1130	1130	40	163330	127	230579		114	189500							
	Fraubrunnen	1	2300	2300			1	2300	2300														
	Ronofingen	7	82343	11763			7	70750	10107														
	Laupen	1	3500	3500			1	2500	2500														
	Schwarzenburg	6	17764	2961			6	13910	2318														
Emmenthal	Sestigen	26	104919	4035	4	29000	24	72740	3031	4	28300	Demerkung. Außer den hier verzeigten bewilligten Summen sind noch andere, die Einlage neuer Titel für schon bestehende Forderungen betreffend, als Kapitalanwendungen verrechnet.											
	Signau	—	—	—			—	—	—														
Oberrargau	Trachselwald	4	29000	7250	3	21246	4	28300	7075	3	20000												
	Marwangen	3	21246	7082			3	20000	6667														
Seeland	Harberg	6	39200	6533	16	61503	6	32400	5400	16	53080												
	Biel	1	5000	5000			1	5000	5000														
	Büren	6	12803	2134			6	12280	2047														
	Erlach	2	4000	2000			2	2900	1450														
Reberberg	Midau	1	500	500	83	465209	1	500	500	79	369240												
	Courtclary	16	135009	8438			15	96340	6423														
	Delsberg	5	24800	4960			5	23600	4720														
	Freibergen	10	65400	6540			9	46400	5156														
	Münster	17	112100	6594			16	87800	5488														
	Pruntrut	35	127900	3654			34	115100	3385														
		724	1891915		724	1891915	579	1517825		579	1517825												

Fr. Rp.

14. Schuldentilgungskasse.

Stand derselben auf 31. Dezember 1856
deren Verwaltung im Laufe des Jahres von
der Gläubigerin zurückgezogen wurde.
Siehe Beilage.

380. 44

Kantonalbank.

Ihr Geschäftsumsatz erreichte im Jahr
1857 die Summe von 106,959,310. —
er überstieg denjenigen des Vorjahres um un-
gefähr 13½ Millionen.

In obiger Summe ist der Kassaverkehr
mit folgenden Beträgen inbegriffen:

Einnahmen:	17,338,437. —
Ausgaben	17,054,448. —
Total	34,392,885. —

wobei selbstverständlich der bloße Umtausch
von Banknoten gegen Baarschaft nicht in
Anschlag gebracht ist.

Der durchschnittliche Cassabestand betrug
auf den Tag 475,141. —

Der höchste Stand war am 5. Dez. mit 822,318. —

Der niedrigste am 30. April mit 227,564. —

Der Betrag der Banknoten-Emission ist
auf dem vorjährigen Stand geblieben mit 869,800. —

Der Jahresdurchschnitt der Circulation
betrug 687,074. —

Das Maximum fiel auf den 31. Januar
mit 789,205. —

Das Minimum auf den 14. März mit 497,800. —

(Im Vorjahr hatte sich die durchschnitt-
liche Circulation auf Fr. 686,265. —
belaufen.)

	Fr.	Rp.
An offenen Crediten zählte die Bank am		
1. Januar 1857 955 im Betrage von .	7,815,200.	—
Im Laufe des Jahres wurden 181 neue		
Credite bewilligt und einige ältere erhöht,		
im Gesamtbetrag von	1,920,700.	—
	<u>9,735,900.</u>	—
Dagegen wurden 115 Credite theils gänz-		
lich aufgelöst, theils herabgesetzt: Vermin-		
derung	756,600.	—
Bestand der offenen Credite auf 31. De-		
zember (an 1021) Inhaber	8,979,300.	—
Dieselben haben somit im Ganzen um		
66 zugenommen im Belaufe von	1,164,100.	—
Auf obige Credite hatte die Bank am 1.		
Januar 1857 zu fordern	3,484,726.	—
Im Laufe des Jahres bezogen die Ak-		
reditirten	17,671,060.	—
	<u>21,155,786.</u>	—
Dagegen rembourfirten dieselben	16,650,887.	—
Stand auf 31. Dezember	4,504,899.	—
Es blieben somit zur Verfügung der Ak-		
reditirten	4,474,401.	—
Total der Credite	<u>8,979,300.</u>	—
An verzinßlichen Depositen waren am 1.		
Januar 1857:		
deponirt 398 Scheine (incl. Zins)	629,364.	—
Neu hinzugekom-		
men sind 311 " " "	476,723.	—
	<u>709</u> " " "	<u>1,106,087.</u>

			Fr.	Rp.
Dagegen wurden rembourfirt:				
	380	Scheine (incl. Zins)	604,864.	—
Stand auf				
31. Dezember	329	" " "	501,223.	—
Verminderung				
gegen 1856	69	" " "	128,141.	—
In Conto=Corrent am 1. Januar einge-				
legt von 294 Deponenten			1,854,198.	—
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres				
betragen			1,522,609.	—
			3,376,807.	—
Zurückgezogen wurden			1,702,692.	—
Stand auf 31. Dezember.	298	De-		
ponenten			1,674,115.	—
Verminderung gegen 1856			180,083.	—
Die Totalsumme der verzinslichen De-				
positen betrug am 31. Dezember 1856			2,483,562.	—
am 31. Dezember 1857			2,175,338.	—
Verminderung			308,224.	—
Im Wechselgeschäfte befanden sich am 1.				
Januar 1857 im Portefeuille 228 Wechsel,				
(größtentheils auf auswärtige				
Plätze) im Betrage von			642,724.	—
Im Laufe des Jahres wur-				
den angekauft	6068	"	10,888,763.	—
	6356	"	11,531,487.	—
Dagegen wurden realifirt	6005	"	10,720,817.	—
Stand auf 31. Dezember	351	"	810,670.	—
Der Reingewinn auf den Wechselgeschäf-				
ten betrug			20,374.	—

Fr. Rp.

Im Vorjahre waren diskontirt worden:			
	5412 Wechsel im Werthe von		9,802,696. —
Zunahme im			
Jahr 1857	656 " " " "		1,086,067. —
Am 1. Januar hatte die Bank bei ihren auswärtigen Correspondenten ein Guthaben von			1,105,318. —
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen			6,582,257. —
			7,687,575. —
Dagegen hat die Bank zurückgezogen und zwar größtentheils mittelst Baarschaftsbezügen			7,312,557. —
Stand auf 31. Dezember			375,018. —
Verminderung gegen 1856			730,300. —

Jahresertragniß: Nach Aufweis der Bilanz des Gewinn- und Verlust-Konto stellt sich der Reingewinn des Jahres 1857 auf Fr. 192,380 oder nahezu $5\frac{1}{2}$ pCt.

Das Ergebniß ist somit, ungeachtet eines um $13\frac{1}{2}$ Millionen stärkeren Umsatzes, etwas ungünstiger als dasjenige des Vorjahres, was sich aus den großen Opfern erklärt, welche die Bank während eines Theils des Jahres sich auferlegt hat. Die im Herbst ausgebrochene allgemeine Handels- und Geldkrise übte nämlich auch auf unsern Kanton und namentlich auch auf dessen industrielle Bezirke ihren nachtheiligen Einfluß aus; allein während damals die meisten andern Schweizerbanken ihren Zinsfuß auf 6, 7 und sogar 8 pCt. erhöhten, hielt unsere Bank an demjenigen von $4\frac{1}{2}$ pCt. fest, ohne dabei ihre Geschäfte im mindesten zu beschränken. Dieß erforderte aber sehr bedeutende Opfer, indem die Bank gezwungen war, große Summen Baarschaft aus Frankreich zu beziehen, welche sie auf 8 bis 10 pCt. zu stehen kamen. Erst auf Mitte November, als jene Geldbezüge immer kostspieliger und schwieriger

wurden, erhöhte die Bank den Zinsfuß für die Vorschüsse auf 5 pCt. und denjenigen für die Conto-Corrent-Depositen auf 4½ pCt. Letzterer wurde jedoch am Jahreschlusse wieder auf 4 pCt. herabgesetzt. Für die gegen Gutscheine eingelegten Gelder stand der Zinsfuß das ganze Jahr hindurch auf 3 pCt.

Die nothwendig gewordene Reorganisation der Kantonalbank ist nunmehr zu Stande gekommen, zwar nicht als Aktiengesellschaft, sondern wie bis dahin, als Staatsanstalt. Allein die Statuten sind mit den veränderten Bedürfnissen und Zeitverhältnissen in Einklang gesetzt worden und haben namentlich in Bezug auf die Organisation der Bankbehörden eine durchgreifende Reform erlitten. Dem Institut ist jetzt eine freiere und selbstständigere Stellung eingeräumt, welche es befähigt, seine Aufgabe vollständiger zu erfüllen, als dieß bei seiner bisherigen Einrichtung möglich war. Der neue Verwaltungsrath ist am 1. Dezember 1857, die Bankdirektion hingegen am 1. Januar 1858 in Funktion getreten.

Stempel- und Amtsblattverwaltung.

A. Stempelverwaltung.

Das Gesamteinnahmen betrug	Fr. 109,392. 14
Das Ausgeben	„ 13,652. 78
Summa Reinertrag	Fr. 95,739. 36
Reinertrag laut Budget	Fr. 108,950. —
„ vom Jahr 1856	„ 104,302. 67

B. Amtsblattverwaltung.

a. deutsches Amtsblatt.

Das Einnehmen betrug	Fr. 32,356. 91
Das Ausgeben	„ 22,374. 60
Summa Reinertrag des deutschen Amtsblattes	Fr. 9,982. 31

b. französisches Amtsblatt.

Das Einnehmen von der Redaktion des französischen Amtsblattes laut Afford betrug	Fr.	4000. —
Das Ausgeben dagegen belief sich auf .	"	4480. 75
Mehrausgabe für das franzöf. Amtsblatt	Fr.	480. 75

Recapitulation.

Reinertrag des deutschen Amtsblattes .	Fr.	9982. 31
Mehrausgabe für das franzöf. Amtsblatt	"	480. 75
Reinertrag des Amtsblattes, inclusive Tagblatt, Gesetze und Dekrete .	Fr.	9501. 56
Reinertrag laut Budget	Fr.	12,000. —
" vom Jahr 1856	"	15,507. —

Die Verminderung des Verbrauches von Stempelpapier als diejenige der Einnahmen des Amtsblattes findet seinen Grund einerseits in der Zunahme des National- Wohlstandes, indem der landökonomietreibende Stand sich in größerem Besiz von baarem Geld befand und sich deßhalb weniger veranlaßt fand, Handänderungen von seinem Besizthum vornehmen zu müssen, dadurch auch weniger Betreibungen, Gantsteigerungen und Geldstake stattfanden, was eine Mindereinnahme an In- fertionsgebühren zur Folge hatte, anderseits aber auch durch die auf das neue Jahr in Aussicht stehende Preiserhöhung des Stempelpapiers, weßhalb im alten Jahre so wenig als möglich angekauft wurde.

C. Materiallieferungen an die obrigkeitlichen
Büreau.

Vorrath an Schreibmaterialien auf 31. Dezember 1856	Fr.	7403. 70
Im Jahr 1857 wurden angekauft für	"	18,299. 93
	"	25,703. 63

Davon sind nach Abzug der Provision an
obrigkeitliche Bureaux abgeliefert worden

für	Fr. 18,084. 50
bleiben im Vorrath auf 31. Dez. 1857	„ 7619. 13

Salzhandlung.

Im Jahr 1857 sind laut bestehenden Verträgen folgende
Salzquantia geliefert worden, nämlich von:

	im Betrage von			
	Etr.	Pfd.	Fr.	Rp.
Schweizerhalle	63,580	90	202,248	51
Rheinfelden und Ryburg	12,633	02	43,658	56
Württemberg	40,664	—	134,191	26
Salins	17,900	92	56,432	79
Gouhenans	9,841	59	30,251	45

Zusammen 144,620 43 Kochsalz 466,782 57

Der Salzverbrauch betrug 143,040 Etr. 23 Pfd. mit
einem Erlös von 1,430,402 Fr. 30 Rp.

An dieser Summe wurde den Salzauswägern vergütet:

a. für Verkaufsprovision Fr. 78,550. 62

b. „ Fuhrlöhne „ 51,271. 65

Fr. 129,822. 27

Die Reineinnahmen von den Auswägern

betragen mithin Fr. 4,300,580. 03

Im Voranschlag für dieses Rechnungsjahr war ein Ver-
brauch von bloß Etr. 134,000 angenommen.

Die „Gewinn- und Verlust-Rechnung“ erzeugt den schönen
Reingewinn von Fr. 711,719. 45 circa Fr. 56,000 mehr als
im Budget angenommen wurde. Ohne die übertrieben hohen
Frachten, welche wir den Fuhrleuten beim Abgang aller und
jeder Concurrrenz zu bezahlen gezwungen waren, wäre dieser
Gewinn noch günstiger ausgefallen.

Ueber die „laufende Rechnung des Staats“ ist nur zu
bemerken, daß der Salzhandlung wieder Fr. 73,298. 74 auf
denselben zu gut kommt, mithin für Zins auf dem Betriebs-
kapital wieder ca. Fr. 3000 zu viel verrechnet worden sind;

diese wären also auch als Gewinnst zu betrachten. Die Ausstände bei den Salzauswägern auf 31. Dezember haben sich gegen das vorhergehende Jahr um ca. Fr. 8000 vermehrt. Die starken Verkäufe pro November und Dezember sind hauptsächlich als Ursache dieser Vermehrung zu betrachten.

Der Verbrauch des Düngsalzes ist gegen das Jahr 1856 ungefähr gleich geblieben (er beträgt Str. 1660. 09 Pfd.) und war wieder bedeutend schwächer als früher. Im Interesse des Salzregals waren wir gezwungen, dessen Verkauf möglichst einzuschränken, weil, wie schon in frühern Berichten gesagt wurde, die Landwirthschaft das Düngsalz nicht als Düngmittel, sondern sehr häufig zur Fütterung des Viehes verwendet haben. Auch andere Kantone machten diese Erfahrung und waren genöthigt, schützende Maßregeln zu ergreifen.

Schließlich wird noch erwähnt, daß bei Str. 250 weniger Gewichtsaußgang gemacht wurde, als im Jahr 1856, was hauptsächlich daher rührt, daß das Salz sowohl auf dem Transport als in den Magazinen durch die anhaltende Hitze mehr als sonst getrocknet, mithin auch leichter geworden ist.

Ohmgeld- und Steuerverwaltung.

I. Ohmgeldverwaltung.

Was den Geschäftsverkehr im Allgemeinen betrifft, so sind keine erwähnenswerthe Veränderungen eingetreten. Im Besondern ist zu erwähnen.

1. Der Abschluß eines provisorischen Vertrages mit der Centralbahngesellschaft rücksichtlich des Bezugs des Ohmgeldes bei den Eisenbahnstationen durch die Eisenbahnbeamten. Dieser Vertrag wurde vorläufig auf die Dauer eines Jahres resp. bis 30. Mai 1858 abgeschlossen. Derselbe hat sich in der Praxis ziemlich bewährt.

Der Eisenbahnverkehr hat im Berichtsjahr, weil die Linie Zürich-Aarau und Olten-Basel noch nicht vollständig dem Betrieb übergeben waren keine so gewaltige Veränderungen nach sich gezogen, wie erwartet werden durfte.

Seit der Eröffnung der Bahn bis Herzogenbuchsee vom

1. April an bis Biel vom 1. Juni und Bern seit 1. August betrugen die Ohmgeldbeinnahmen auf den Eisenbahnstationen Fr. 37,080. 82.

2. Die Bestätigung der Fäßfeker durch die Finanzdirektion auf unbestimmte Zeit. Es sind deren an Zahl 50, die sich auf 25 Amtsbezirke vertheilen.

3. Die Einstellung eines mit dem Kanton Solothurn gemeinschaftlichen, jedoch von den Behörden des Kantons Solothurn gewählten Ohmgeldbeamten wegen Unterschlagungen von zirka Fr. 10,000, welches Manco, jedoch ohne daß die Amtsbürgen in Anspruch genommen werden mußten, ersetzt wurde.

Bei diesem Anlasse wurden auch bei mehreren andern gemeinschaftlichen Ohmgeldbüreau sorgfältige Untersuchungen der Büreau und Vergleichung der solothurnischen Ausgangs- mit den hierseitigen Eingangskontrollen von Beginn des Vertrages von 1851 vorgenommen, deren Resultat das Auffinden von Differenzen in zwei Bureau war. Der eine Beamte erstattete sofort das Fehlende im Betrage von etwa Fr. 15, der andere aber, gegen welchen eine Nachforderung von bedeutendem Belange gestellt werden mußte, starb inzwischen und seine Erbschaft war am Schlusse des Jahres noch bemüht, Aufschlüsse beizubringen, ohne indessen bis zu jenem Zeitpunkte zum gehofften Ziele gelangt zu sein.

4. Die in Uebereinstimmung mit der Polizeidirektion getroffene Errichtung eines regelmäßigen Patronillendienstes vom Bureau Pontins aus über Convers, Giburg bis Les Bois zu Verhinderung des Schmuggels längs der Grenze des Kantons Neuenburg.

Obchon diese Maßnahme erst gegen Ende Jahres durchgeführt werden konnte, erzeigt sich doch bereits ein sehr günstiger Erfolg.

Im Berichtsjahr wurden wenige Klagen gegen Ohmgeldbeamte laut. Bloß gegen einen Einzieher mußte wegen Hang zum Trunke ernstlich eingeschritten werden, ohne daß jedoch für einstweilen dessen Entfernung absolut nothwendig wurde.

Veränderungen im Beamtenpersonal fanden bei folgenden

Bureau statt: bei dem mit Solothurn gemeinschaftlichen Ohmgeldbureau vom Ziehlebacherfeld. An die Stelle des freiwillig zurücktretenden Waagmeisters in Bern wurde der Ohmgeldbeamte in Krattigen gewählt und dessen Stelle provisorisch besetzt.

Beim Ohmgeldbureau von Dürmühle, welches von dem bisherigen Gehülften besetzt, dessen Besoldung jedoch mit Rücksicht auf die infolge Betrieb der Eisenbahnen eintretende Geschäftsverminderung herabgesetzt wurde; ein provisorischer Gehülfe wurde ihm beigegeben. Endlich wurde auch für das infolge Eröffnung der Eisenbahnen sehr bedeutend gewordene Ohmgeldbureau Nidau eine Gehülftenstelle creirt und die Besorgung der bisherigen Geschäfte dem bisherigen Gehülften des Bureau Bihlbrück übertragen, welcher seinerseits wieder ersetzt wurde.

Die Geschäfte des neu creirten Ohmgeldbureau's beim Bahnhof Herzogenbuchsee wurden vorläufig dem dortigen Posthalter zur Besorgung übertragen und als provisorischer Beamter des Bureau Wylerfeld funktioniert ein gewesener Angestellter der Ohmgeldverwaltung.

Mit Ablauf des Berichtjahres befinden sich 97 Ohmgeldbeamte in Funktion nebst 4 Gehülften. Total 104 inclusive die mit der Eidgenossenschaft, dem Kanton Solothurn und der Centralbahnverwaltung gemeinschaftlichen Beamten.

Straffälle wegen Widerhandlungen gegen die Ohmgeldgesetze kamen 141 in Behandlung, 30 mehr als im vorhergehenden Jahre, was der stattgefundenen bedeutenden Mehreinfuhr zuzuschreiben sein dürfte. Diese Straffälle vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

Courtelary	39	Raupen	4
Wangen	31	Narberg	3
Raufen	14	Freibergen	3
Neuenstadt	10	Oberhasle	3
Erlach	7	Nidau	2
Bruntrut	7	Trachselwald	2
Fraubrunnen	6	Burgdorf	1
Narwangen	4	Interlaken	1
Büren	4		141

Freisprechende Urtheile erfolgten 12, nämlich in Laufen 3, in Laupen 2 und in Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Interlaken, Oberhasle, Trachselwald und Wangen je 1. Die verschlagenen Gebühren beliefen sich im Ganzen auf Fr. 435. 41; die ausgesprochenen Bußen auf Fr. 6114. 81.

Wenn auch das vorhergehende Jahr 1856 ganz unerwartete Einnahmen lieferte, und zu den bessern gezählt werden mußte, so hat man noch viel mehr Ursache mit dem überaus günstigen Resultate des Jahres 1857 zufrieden zu sein. Der Mehrertrag gegenüber dem Jahr 1856 beträgt netto nach Abzug aller Ausgaben Fr. 102,861. 58.

Auch gegenüber der budgetirten Summe ergibt sich ein netto Ueberschuß von Fr. 190,172. 63.

Budgetirt war nämlich als Reinertrag	Fr. 653,000. —
Die Rechnung weist einen solchen auf von	„ 843,172. 63
Mithin Ueberschuß	Fr. 190,172. 63

Dieses günstige Ergebniß war wirklich nicht vorauszu-
sehen. Bei den außerordentlich hohen Getränke-Preisen, die nun schon seit zwei Jahren fast mehr als die Hälfte höher als früher in gewöhnlichen Zeiten ließen vielmehr Abnahme der Einfuhren und daher auch verminderte Einnahmen befürchten. Der mehr als gewöhnliche Fremdenverkehr dieses Jahres, dann die Feste der Bundesstadt mögen wesentlich dieses Resultat bewirkt haben.

Näheres über die Rechnungsverhältnisse der Ohmgeldverwaltung ergibt sich aus folgender Uebersicht

E i n n a h m e n.

A. Von Getränken schweizerischen Ursprungs	Fr. 323,772. 71
B. Von Getränken nichtschweiz. Ursprungs	„ 549,629. 67
C. Für 191 Brennpatente	„ 7375. —

Keine Ohmgeldeinnahmen nach Abzug der Vergütungen	Fr. 880,777. 38
--	-----------------

Uebertrag Fr. 880,777. 38.

Uebertrag Fr. 880,777. 38

D. Fernere Einnahmen:

Waaggelder, Bußentheile und ver-
schlagene Ohmgeldgebühren nebst Antheil an
eidgenössischen Zollbußen, Erlös von confis-
cirten und versteigerten Getränken, Lagerge-
bühren, Miethzinse u. u. Fr. 11,117. 25
in Kassa per Saldo auf 1. Jenner 1857 224. 55

Summa Fr. 892,119. 18.

Ausgaben:

A. Geldablieferungen an die Kantonskasse Fr. 843,300. —
B. Besoldung der Grenzbeamten, Provisionen
an die Ohmgeldeinnehmer bei Eisenbahn-
stationen nebst Unkosten " 33,355. 53
C. Besoldung und Unkosten der Administration " 12,776. 47
D. Verschiedenes " 2590. —
E. Saldo in Kassa auf 1. Jenner 1858 " 97. 18

Total Ausgeben gleich vorstehendem Ein-
nehmen Fr. 892,119. 18

Uebersicht

der monatlichen Einnahmen im Jahr 1857.

	Wein, Bier und Obstwein.	Geistige Ge- tränke.	Brenn- Patente.	Verschiedenes.	T o t a l.
Saldo auf 1. Januar 1857	Fr. — Rp. —	Fr. — Rp. —	Fr. — Rp. —	Fr. — Rp. —	Fr. 224 Rp. 45
Im Januar	23744 05	45041 55	145	428 50	69359 10
" Februar	25820 03	33795 52	220	46 06	59881 61
" März	53781 96	33238 01	145	27 81	87192 78
" April	54998 99	28824 64	—	1024 61	84848 24
" Mai	64099 94	29571 81	25	33 50	93730 25
" Juni	46238 28	30904 32	25	4 82	77172 42
" Juli	23359 48	19886 95	—	5096 36	48342 79
" August	20365 50	20886 98	—	67 69	41320 17
" September	26008 72	24266 71	125	726 35	51126 78
" Oktober	58786 66	31969 81	3885	822 37	95463 84
" November	62185 62	35922 74	1400	22 06	99530 42
" Dezember	38061 95	41642 16	1405	2817 12	83926 23
Summa	497451 18	375951 20	7375	11117 25	892119 18
Saldo wie oben					224 55
Ohmgeld: Wein, Bier und Obstwein				497451 18	
" Geistige Getränke				375951 20	
					873402 38
Brennpatentgebühren					7375 —
Verschiedenes					11117 25
					892119 18

U e b e r s i c h t

der im Jahr 1857 eingeführten Getränke (Nach Abzug der wieder ausgeführten, für welche die bezahlten Gebühren zurückvergütet wurden):

	Tarif à Rp.	schweizerische Maß	und Tarif à Rp.	schweizerische Maß.	Total
A. Wein, Bier und Obstwein:					
Wein in einfachen Fässern . . .	7	4,358,466 ¹ / ₂	8	2,224,102 ¹ / ₂	6,582,569
" " Doppelfässern . . .			30	6490	6490
Bier . . .	7	5,010 ¹ / ₂	8	9,533 ¹ / ₂	14,544
Obstwein . . .	7	4,607	8	2,394 ¹ / ₂	7001 ¹ / ₂
Wein in Flaschen 36,513 Fl. à 7 Rp. {					
" " 27,666 " " 30 " {					
		18,256 ¹ / ₂		13,833	32,089 ¹ / ₂
Summa Maß		4,386,340 ¹ / ₂		2,256,353 ¹ / ₂	6,642,694
B. Gebrannte Getränke, Liqueurs u. c.					
Weingeist, Branntwein, Kirschwasser u.		45,359		782,677	828,036
Liqueur in Flaschen 8753 Fl. à 15 Rp. {					
" " 34,624 " " 29 " {					
Liqueurs in größeren Gefässen		1,104 ³ / ₄	58	2,666	3,771 ¹ / ₄
Summa Maß		50,804 ¹ / ₄		803,655 ¹ / ₂	854,495 ³ / ₄

Vergleich
der Getränke-Einfuhr im Jahr 1857 gegenüber derjenigen pro 1856.

			Maß. Schweizer- Wein.	Maß. Fremder- Wein.	Maß. Schweizer- Weiß.	Maß. Fremder- Weiß.
			Bier und Döfswein. Bier und Döfswein. Brantwein zc. Brantwein.			
Jahr 1857	.	.	4,386,340 $\frac{1}{2}$	2,256,353 $\frac{1}{2}$		
" 1856	.	.	4,129,604 $\frac{1}{2}$	1,780,181 $\frac{1}{2}$		
		Mehr als 1857	256,736	386,172		
Jahr 1857	.	.	.	.	50,840	803,655 $\frac{1}{2}$
" 1856	.	.	.	.	49,459 $\frac{1}{4}$	729,341 $\frac{7}{8}$
		Mehr als 1857	.	.	1381	74,313 $\frac{5}{8}$

Uebersicht der Einnahmen der Ohmgeld-Verwaltung von 1850 bis und mit 1857.

Jahr.	Schweizer-Wein, Bier und Obstwein.		Schweizer-Wein- geist, Brandtwein u. u.		Fremder Wein, Bier und Obstwein.		Fremder Weingeist, Brandtwein u. u.		Brennpatent- gebühren.		Verschiedenes.		Rohertrag. Total der Ohmgeldeinnahmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1850 . . .	334238	90	28301	03	199516	86	163937	04	6065	22	14027	04	746086	09
1851 . . .	294465	22	18755	14	208142	14	244777	48	3057	97	9419	65	778617	60
1852 . . .	286835	21	14308	17	201028	05	273480	78	5062	66	11123	—	791837	87
1853 . . .	242916	81	12115	76	217224	74	270937	64	6185	—	14329	79	763709	74
1854 . . .	190227	37	9855	07	170512	83	254783	97	4240	—	10714	79	640334	03
1855 . . .	184660	32	11974	23	128386	12	294689	37	4315	—	7740	04	631765	08
1856 . . .	290493	27	13813	25	156453	33	311014	23	4725	—	6796	26	783295	34
1857 . . .	308321	80	15450	91	189129	38	360500	29	7375	—	11117	25	891894	63
	2132158	90	124573	56	1470393	45	2174120	80	41025	85	85267	82	6027540	38

Anmerkung. Bis zum Jahre 1853 zahlte die Eidgenossenschaft den Miethzins für die Zollhäuser an der französischen Grenze der Ohmgeldverwaltung. Jetzt geschieht die Bezahlung an die Domainenverwaltung. Seit gleicher Zeit verzinst überdieß die Ohmgeldverwaltung der Domainendirektion sämtliche Grenz-Ohmgeldgebäude an den übrigen Kantons Grenzen, wofür früher keine Verzinsung stattfand. Dieß hatte nun einen doppelten Ausfall zur Folge, einerseits eine Verminderung der Einnahmen und anderseits eine Vermehrung der Ausgaben.

Durchschnittlicher Rohertrag per Jahr	Fr. 753,442. 54
„ Reinertrag per Jahr	„ 706,412. 51
„ Kosten per Jahr	„ 47,030. 03

II. Steuerverwaltung.

A. Direkte Steuern.

In den zwei letzten Jahresberichten wurde der Schatzungsrevision jeweilen in einer besondern Abtheilung Erwähnung gethan. Dießmal fällt jedoch das hier Einschlagende mit dem Steuerwesen im Allgemeinen zusammen, zumal mit Ende 1856 die Schätzungen als solche beendet waren.

Im Anfange des Jahres 1857 war man mit der Erledigung einer bedeutenden Anzahl Einsprachen, mit Berechnung der Steuersummen, Anfertigung der Bezugsrödel, Ausmittlung der Grundsteuer und Ausstellung der Steueranerkennungen beschäftigt. Der Neuenburgerhandel und das hiemit verbundene Truppenaufgebot wirkten jedoch hemmend auf die genannten Arbeiten, so daß sich der Regierungsrath veranlaßt sah, die Endfrist für den Steuerbezug auf den 28. Februar hinauszuschieben.

Gleichzeitig lag der Steuerverwaltung die Versendung der Drucksachen zu Anfertigung der neuen Grundsteuerregister ob. Später folgte die Einsammlung der Berichte der Wald- und Gebäudeschätzungsexperten und die Verifikation und Ausbezahlung ihrer Rechnungen. Als mit Ausfertigung der Steuerregister begonnen wurde, zeigte es sich, daß sowohl das Gesetz als auch die Vollziehungsverordnung und Instruktionen in mehreren Punkten entweder auf gewisse exceptionelle Verhältnisse nicht Rücksicht genommen hatten auch nicht nehmen konnten oder zu wenig deutliche Bestimmungen enthielten oder endlich nicht richtig aufgefaßt wurden. Es erfolgten deßhalb viele Einfragen von Amtschaffnern und Gemeindebehörden. Während dieser ganzen Zeit sammelte man Material zu statistischen Arbeiten.

Anfangs Sommer wurde mit Untersuchung der neuen Steuerregister und Bezugsrödel begonnen, wobei es viele Mängel aufzudecken und Irrthümer zu berichtigen gab. Hierbei konnte man sich überzeugen, daß nicht alle Amtschaffner sich für die Steuerrevisionsarbeiten interessirt haben, wie es

wünschbar gewesen wäre und wie wenig manchen Gemeinden an guter Ordnung im Steuerwesen gelegen ist. Im Laufe des Sommers und Herbstes wurde mit Ermächtigung der Finanzdirektion das Bureaupersonal um vier Angestellte zu Vornahme der Vergleichung der Kapital- und Schuldenabzugsverzeichnisse, vermehrt, zum Zwecke unrichtig abgezogener Kapitale auszumitteln nach §§. 39 und 48 des Steuergesetzes. Diese Arbeit ist so umfangreich, daß sie kaum im Jahre 1858 vollständig wird zu Ende geführt werden können. Diese schon in frühern Jahren einmal vorgenommene Controllirung der Schuldenabzüge und Kapitalangaben hat sich als höchst zweckmäßig herausgestellt und wesentlich dazu beigetragen, daß die Gesetzesumgehungen von Jahr zu Jahr sich verminderten: die vorgeschlagenen Steuern und Bußen steigen über Fr. 50,000. Indessen zeigen sich auch jetzt noch eine Menge unrichtige Schuldenabzüge und vielfache Kapitalverheimlichungen.

Der Nachbezug dieser verschlagenen Grund- und Kapitalsteuern nebst daherigen Bußen wird successiv angeordnet, sowie die Controllirung der Register eines Amtsbezirkes vollendet ist. Die daherigen Einnahmen werden auch dießmal nicht unbedeutend sein.

Ueber den Bezug der Einkommenssteuer ist nichts weiteres zu bemerken, als was in den frühern Berichten dießfalls zur Kenntniß oberer Behörden gebracht wurde.

Hier folgen nun einige Uebersichten und Rechnungsergebnisse.

Steueranerkennungen pro 1857 à $16\frac{1}{10}$ pro mille.

Stimtsbezirke.	Grundsteuer.	Kapitalsteuer.	Einkommenssteuer.	Total.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Marberg	41,318 37	9893 93	3020 35	54,232 65
2. Marwangen	37,909 48	10,264 78	3710 68	51,884 94
3. Bern	101,529 73	120,741 12	107,848 26	330,119 11
4. Büren	23,078 59	3659 25	1856 61	28,594 45
5. Burgdorf	56,541 37	23,743 94	8021 06	88,306 37
6. Erlach	21,761 99	2665 96	830 67	25,258 62
7. Fraubrunnen	44,884 94	9384 74	1800 13	56,069 81
8. Frutigen	13,610 83	1467 17	398 56	15,476 56
9. Interlaken	23,841 66	2383 50	1036 21	27,261 37
10. Koenigsfingen	46,468 58	18,438 94	2015 23	66,922 75
11. Laupen	20,749 74	3678 43	943 69	25,371 86
12. Mibau	32,740 31	6571 76	2233 32	41,545 39
13. Oberhasle	7970 04	615 44	333 35	8918 83
14. Oaenen	8628 34	1294 47	220 30	10,143 11
15. Obwarzenburg	10,207 69	1803 45	271 03	12,282 17
16. Oefitigen	33,223 56	6797 10	1733 40	41,754 06
17. Signau	23,934 20	14,516 39	1965 25	40,415 84
18. Niederflimmenthal	23,143 76	2540 95	885 54	26,570 25
19. Oberflimmenthal	12,540 10	1755 43	269 44	14,564 97
20. Thun	39,476 33	13,054 10	6308 56	58,838 99
21. Trachselwald	23,154 31	12,905 37	1266 32	37,326 —
22. Wangen	36,943 42	10,494 53	2921 80	50,359 75
Total	683,657 34	278,670 75	149,889 76	1,112,217 85

Rechnungs-Resultate für das Jahr 1857.
 Müßstände auf 1. Januar 1857: Gr. Rp. Gr. Rp.

a) Steuern pro 1855	.	.	.	.
b) " " 1856	.	.	.	.
	30,527.	94	31,288.	98

Steuersumme pro 1857 à 16 $\frac{10}{100}$ % und 40%	1,112,217.	85		
Nachbezügen an Steuern und Bußen verschiedener Jahrgänge	6225.	85		

Summa der zu begehenden Steuern	.	.	1,149,732	68
Rückvergütungen	.	.	5415.	56
Als nicht erhältlich eliminierte Steuern	.	.	2504.	98
Müßstände auf 1. Januar 1857 Steuern pro 1857	.	.	31,405.	65

Summa unbezogener Steuern	.	.	39,326	19
Hochertrag der direkten Steuern im Jahr 1857	.	.		

Kosten: Bezugspension	.	.	22,238.	64
Gemeindeentschädigungen à 5 Rp. per Grundst. pflichtiger	.	.		
Allgemeine Unkosten	.	.	3249.	65
Büreaukosten	.	.	6005.	—
	.	.	6133.	27

Total			12,138.	27
Netto-Ertrag der direkten Steuern	.	.	37,626.	56
			1,072,779.	93

Vergleichung mit dem Budget.

	Außerordentliche Steuer.		Ordentliche Steuer.		Total.
	fr.	Rp.	fr.	Rp.	fr. Rp.
Ueberschlag der Steuer	.	.	.	.	.
Ueberschlag: Begungsprovision 2c.	.	.	.	.	.
	139,027.	23	971,379.	26	1,110,406. 49
	2,780.	54	34,846.	02	37,626. 56
	136,246.	69	936,533.	24	1,072,779. 93
Budget-Einsätze	.	.	.	.	.
	129,600.	—	897,200.	—	1,026,800. —
Besser als budgetirt	.	.	.	.	.
	6646.	69	39,333.	24*)	45,979. 93

*) Mämiich Mehreinnahmen	.	.	36,179.	26
Miniberaugabe	.	.	3,153.	98

Facit obige 39,333. 24

Steuer-Rückstände auf 1. Januar 1858.

Vertheilung auf die Amtsbezirke.

Amtsbezirke.	Grundsteuer.	Kapital- Steuer.	Einkommens- Steuer.	Total.
Von frühern Jahren sind alle liquidirt. Pro 1857.				
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Narberg	537. 59	34. 35	11. 59	583. 53
2. Narwangen	577. 48	37. 03	72. 47	486. 98
3. Bern	1197. 12	509. 70	5375. 55	7082. 37
4. Büren	2473. 58	367. 90	260. 88	3102. 36
5. Burgdorf	160. 02	70. 53	210. 62	441. 17
6. Erlach	1984. 29	95. 41	36. 24	2115. 94
7. Fraubrunnen	— . — .	24. 35	— . —	24. 35
8. Frutigen	1133. 58	13. 15	46. 38	1193. 11
9. Interlaken	3236. 80	274. 41	147. 81	3659. 02
10. Konolfingen	336. 55	39. 26	13. 41	389. 22
11. Laupen	42. 23	— . —	10. 90	53. 13
12. Moudon	1142. 04	44. 54	234. 78	1421. 36
13. Oberhasle	2622. 35	97. 77	57. 97	2778. 09
14. Saanen	372. 17	5. 41	— . —	377. 58
15. Schwarzenburg	728. 09	58. 94	— . —	787. 03
16. Seftigen	441. 05	52. 75	40. 59	534. 39
17. Signau	1382. 18	429. 39	114. 87	1926. 44
18. N.-simmenthal	1179. 70	60. 03	1. 45	1241. 18
19. D.-simmenthal	594. 69	47. 71	— . —	642. 40
20. Thun	1472. 65	78. 80	175. 38	1726. 83
21. Trachselwald	128. 55	17. 24	92. 75	238. 54
22. Wangen	326. 37	217. 74	56. 52	600. 63
S. Grundsteuer	21,869. 08			
„ Kapitalsteuer	2576. 41			
„ Einkommens- Steuer	6960. 16			
Total der Aus- stände .	31,405. 65.			31,405. 65

Hieraus ist ersichtlich, daß es endlich gelungen ist, die Rückstände des einen Jahres im darauffolgenden vollständig zu liquidiren.

Hier die Uebersicht der Ausstände seit 1850:

Im Jahr 1850	.	.	Fr. 58,896. 30 à 1 ⁰⁰ / ₀₀
" " 1851	.	.	" 50,646. 77 à 1 ⁰⁰ / ₀₀
" " 1852	.	.	" 43,860. 81 à 1 ⁰⁰ / ₀₀
" " 1853	.	.	" 27,052. 72 à 1 ⁰⁰ / ₀₀
" " 1854	.	.	" 26,575. — à 1 ² / ₁₀ ⁰⁰ / ₀₀
" " 1855	.	.	" 31,374. 74 à 1 ⁶ / ₁₀ ⁰⁰ / ₀₀
" " 1856	.	.	" 30,527. 94 à 1 ⁶ / ₁₀ ⁰⁰ / ₀₀
" " 1857	.	.	" 31,405. 65 à 1 ⁶ / ₁₀ ⁰⁰ / ₀₀

Daß die Rückstände des Jahres 1857 etwas höher sind, als pro 1856, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Buchhaltung der Domainen und Forsten nicht rechtzeitig genug die steuerfreien Staatsgebäude bezeichnete, die daherigen Steuerbeträge dann in Ausstand gesetzt werden mußten, die später theilweise als nicht erhältlich verrechnet werden dürften.

Im Allgemeinen ist das Rechnungsergebniß pro 1857 ein sehr günstiges. Es erzeigt sich laut vorstehender Uebersicht ein Netto-Mehrertrag der ordentlichen und außerordentlichen Steuer gegenüber dem Budget von zusammen Fr. 45,979. 93 pro 1856 betrug solcher Fr. 44,421. 89.

B. Erbschaftssteuern.

Ueber diesen Geschäftsgang ist wenig zu bemerken. Fortwährend treten noch eine Menge Fälle ein, über welche Gutachten von Rechtsgelehrten verlangt werden müssen und Entscheide oberer Behörde über die Anwendung des Gesetzes nothwendig machen; doch hat sich die Verwaltung allmählig eine ziemlich sichere Regel bilden können. Im Berichtsjahr fanden, wie die nachfolgende Uebersicht ausweist, häufigere Bußenanwendungen bei verspäteter Eingabe der Erbschaftsteuer-Erklärungen als in frühern Jahren, statt. In einem Falle wurde die Rechtmäßigkeit der Bußforderung und die Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche

Leistungen bestritten. Der Regierungsrath und das Obergericht fanden jedoch die formelle Einrede ungegründet und der materielle Entscheid fiel sodann zu Gunsten der Steuerverwaltung aus.

Ein anderer nicht weniger wichtiger Entscheid, der aber bereits in einem frühern Jahre gefaßt, jedoch noch in keinem Geschäftsbericht erwähnt wurde, betraf die Frage: Ob in Erbschaftssteuernfällen, wo neben dem Erben noch ein Nutznießer vorhanden, die Erbschaftsabgabe in der gesetzlichen Frist, oder erst nach dem Ableben des Nutznießers zu bezahlen sei. Der Regierungsrath entschied für sofortige Einforderung der Erbschaftsabgabe und verfügte im Weiteren, daß wenn Erben und Nutznießer die Bezahlung derselben verweigern sollten, der dazugehörige Steuerbetrag aus der Erbschaftsmasse zu erheben sei.

Am meisten Schwierigkeiten bietet die Vollziehung des §. 16 des Gesetzes dar, betreffend die Anwendung von Bußen, weil dieser Paragraph verschiedenartiger Auslegung fähig ist. Ein bereits vom Großen Rathe in erster Behandlung berathenes Ergänzungsdekret wird diesem Mangel abhelfen.

Wie aus nachfolgender Uebersicht ersehen werden kann, ist das Rechnungsergebniß auch in diesem Jahre ein günstiges und weist einen Netto-Mehrertrag von Fr. 26,350. 73 gegenüber dem Budget aus.

Abrechnung über die Erbschafts- und Schenkungsabgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag der Abgaben laut jenseitigem Tableau	114,723.	70		
Bußen wegen verspäteter Angabe	3,140.	91		
Rohrertrag der Abgabe im Jahr Jahr 1857			117,864.	61
			Uebertrag 117,864. 61	

Uebersicht
der im Jahr 1857 bezogenen Erbschaftsabgaben.

Amtsbezirke.	2. Verw.-Grad à 1 %.		3. Verw.-Grad à 2 %.		4. Verw.-Grad à 3 %.		5. u. 6. Verw.-Grad à 4 %.		Folgende Verw.-Grade à 6 %.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Arberg	700	80	1571	06	71	07	43	48	30	—	2416	41
Arwangen	563	22	379	12	166	80	—	—	1875	48	2984	62
Bern	10467	22	10660	06	6479	28	1579	60	16518	42	45704	58
Biel	327	69	1020	70	15	—	—	—	4528	08	5891	47
Büren	1591	15	358	68	—	—	—	—	—	—	1949	83
Burgdorf	1424	17	1712	40	859	80	—	—	1315	86	5312	23
Courtclary	1599	22	2400	22	—	—	—	—	1500	—	5499	44
Delsberg	639	20	315	20	144	—	—	—	793	20	1891	60
Erlach	378	55	196	76	—	—	—	—	1143	54	1718	85
Fraubrunnen . . .	961	26	486	20	298	80	6139	72	1735	56	9621	54
Freibergen	664	40	161	60	68	40	732	—	241	20	1867	60
Frutigen	11	16	—	—	—	—	—	—	140	28	151	44
Interlaken	298	23	435	64	—	—	21	60	301	26	1056	73
Konolfingen	1131	84	246	86	681	84	20	—	1080	24	3160	78
Laufen	174	20	—	—	—	—	—	—	525	60	699	80
Laupen	1663	86	45	06	—	—	—	—	—	—	1708	92
Münster	259	26	509	02	167	10	—	—	34	26	969	64
Neuenstadt	—	—	113	05	—	—	—	—	—	—	113	08
Nidau	407	30	48	54	519	60	144	—	78	42	1197	86
Oberhasle	5	16	—	—	—	—	—	—	26	18	131	34
Pruntrut	574	—	1462	—	242	40	2484	—	1935	60	6698	—
Saanen	736	99	1041	94	77	94	—	—	66	48	1923	35
Schwarzenburg . . .	385	09	607	30	—	—	—	—	217	50	1231	89
Seftigen	404	81	72	—	—	—	311	56	2078	76	2867	13
Signau	668	57	407	94	—	—	—	—	62	94	1139	45
Nieder-Simmenthal .	162	78	48	54	—	—	—	—	156	—	367	32
Ober-Simmenthal . .	272	30	21	60	—	—	—	—	—	—	293	90
Thun	696	49	959	02	83	61	—	—	310	92	2050	04
Trachselwald	360	44	965	48	378	72	—	—	751	92	2456	56
Wangen	245	97	656	92	31	29	—	—	714	12	1648	30
Total pro 1857 . .	27775	33	26902	94	10285	65	11497	96	38261	82	114753	70
" " 1856	16792	70	25219	46	21957	06	3286	—	32724	48	99979	70
" " 1855	16946	96	39236	48	37449	57	5729	68	32162	58	131525	27
" " 1854	26335	67	31681	54	15932	73	7281	28	34445	70	115676	92
" " 1853	11487	99	9270	28	7235	13	5697	08	8171	58	41862	06

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		117,864.	61
Kosten: Bezugsprovision 2 pCt.				
des Rohertrags .	2,357.	29		
Einregistrirungsgebühren im Jura .	3,427.	74		
Allgemeine Unkosten .	728.	85		
Total			6513.	88
Reinertrag der Abgabe im Jahr 1857			111,350.	73

Bergbauverwaltung.

Die bergmännischen Arbeiten wurden im Berichtsjahre wegen dem Zusammentreffen vieler ungünstiger Verhältnisse, mit Ausnahme der Eisenerzausbeutung im Jura nicht sehr lebhaft betrieben.

Der Steinbruchsbetrieb, namentlich im Oberlande war nicht ganz so lebhaft als im vorigen Jahre.

Mauersteine werden am Thunersee aus drei alten Steinbrüchen geliefert. Haussteine aus 5 Brüchen, wovon 2 am Thunersee und 3 im Oberlande.

Die Steinbrüche bei Merligen lieferten	7,600	Kubikfuß.
Gsteigwyler und Bönigen	9,500	"
Unterbach	10,500	"
Ballenberg bei Kienholz etwa	1000	"
Zusammen in runder Summe	28,600	"

alldiemeil dieselben in 1856 etwa 35,000 Kubikfuß geliefert hatten.

Die Goldswylplatten-Steinbrüche hatten ihren gewohnten Fortgang. Der Stockernsteinbruch bei Bolligen wurde hingegen etwas lebhafter betrieben als in 1856; der frischangestellte vierte Meister hat zu dieser Betriebsvermehrung beigetragen; es wurden 248,748 Kubikfuß Haussteine, in 1856 hingegen nur 134,706 Kubikfuß ausgebeutet.

Ein neuer Versuchsschacht, der zu genauerer Untersuchung

der tiefern Schichten dieses Steinbruches auf eine senkrechte Täufe von 42' abgetäuft wurde, zeigte bis auf 20' Tiefe trefflichen Sandstein, tiefer abwärts durchsetzten aber viele Lettenschichten den Sandstein, so daß in größerer Tiefe dieser Sandstein nicht mehr zu Facadenstücken verwendet werden kann, durch diesen Versuchsschacht hat man nun die Gewißheit bekommen, daß die projektierte und mit einer Straßenkorrektur verbundene Vertiefung des Stockernsandsteinbruches um 60 à 70 Schub, welche auf zirka Fr. 22,000 veranschlagt worden ist, nicht mit Vortheil ausgeführt werden kann, indem die Erweiterung des Steinbruchs in vertikaler Dimension nur auf 20 und die hiedurch zu gewinnende gute Sandsteinmasse nicht im Verhältniß zu den so bedeutenden Kosten der Anlage ist.

Dieser auf zirka Fr. 1000 zu stehen kommende Versuchsschacht ist für den Stockernsteinbruch, außerdem daß man durch denselben von kostspieliger nicht rentabler Vertiefung gewarnt worden ist, in Bezug auf die Betriebsverhältnisse von großem Vortheil, indem durch denselben gutes Trinkwasser erschroten worden ist, welches für Menschen und Pferde in diesem der brennenden Sonnenhitze ausgesetzten Steinbruch von unberechenbarem Nutzen ist.

Die an verschiedene Privatpersonen im Obersimmenthal concedirten Steinkohlenausbeutungsbezirke bei Schwarzenmatt lieferten 10,462 Btn. oder 200 Btn. mehr Steinkohlen, als in 1856. Seitdem die Gasanstalt in Bern ihren Betrieb für Holzdestillation und Holzverbrauch umgeändert hat, werden die Simmenthaler Steinkohlen ausschließlich von Feuerarbeitern verwendet und wandern wegen ihrer vorzüglich guten Qualität selbst in die angrenzenden Kantone aus; die zwei besten Bezirke arbeiteten mit Gewinn und erhielten einen Reinertrag von Fr. 3958; die übrigen 4 Bezirke arbeiteten mit Verlust und machten eine Einbuße von Fr. 1408.

Da in obern Täufen befindlichen Steinkohlen stark mindern und an mehreren Orten bereits ausgebeutet sind, so wurde schon seit mehreren Jahren von Privaten zu Schwarzenmatt ein tiefer Stollen von Süden herangedrungen. Um Kosten zu

ersparen, wurde derselbe leider nicht in gerader Linie und mit möglichst geringem Ansteigen getrieben, sondern man wich, wo man konnte, das Durchörteren des Felsens aus und arbeitete der Thalschlucht nach im losen Gestein, wo es leichter ging, nun wurde aber anstatt eines geradlinigen, bequemen Förderstollens mit fast horizontaler Bahn ein krüpplicher, unbequemer Stollen erstellt und wegen zu starkem Ansteigen weniger Tiefe gewonnen und zuletzt war man doch genöthigt, durch Felsen zu treiben. Zwei Sprenger haben etwa 4 Jahre an diesem Stollen gearbeitet und nun endlich das oberste nicht bauwürdige Steinkohlenflöz in senkrechter Schichtenstellung mit zirka 550' Stollenlänge durchfahren. Die in obern Läufen stark nach Süden einschließenden Schichten nehmen in der Tiefe eine ziemlich seigere fast vertikale Lage an und scheinen sich selbst zu überstürzen, was für dortigen Bergbau sehr ungünstig wird. Dieselben Unternehmer beabsichtigen frische Kohlenruben auf dem Gluhberge zu eröffnen, wo mehrere Steinkohlenlager in bauwürdiger Mächtigkeit zu Tage ausgehen; in Folge Bekanntmachung ihres Vorhabens für Erwerbung einer Ausbeutungskonzession wurde ihnen aber Seitens der Bergantheilhaber Opposition gemacht, so daß einstweilen die Unternehmer den Muth verloren haben und die Sache ruhen lassen wollen.

Auf der Streichungslinie dieser Steinkohlen führenden Schichten Thalauswärts in östlicher Richtung, sind ob Oberwyl frischerdings Versuche gemacht und mit den Vorarbeiten für Erlangung einer Ausbeutungskonzession die nöthigen Schritte gethan worden; auch in ganz neuester Zeit sind Privaten mit einem Schürfscheinbegehren für das Aufsuchen von Steinkohlen zwischen Weissenburg und Erlenbach bis zum Kapf eingekommen, müssen sich aber noch mit den Grundbesitzern zu verständigen suchen. So wünschenswerth es wäre, daß diese Steinkohlen führenden Schichten, welche unzweifelhaft irgend über die Stockhornkette bis in die Ebene des Thunersee's fortstreichen, noch an mehreren Orten aufgeschlossen werden möchten, so ist es doch zweifelhaft, ob dieselben in der Folge mit Vortheil ausgebeutet werden können, indem nach Erstellung der

Eisenbahnen fremde Steinkohlen so leicht bis zu uns gelangen können, daß dann die Kohlenpreise sinken müssen und unsern schwachen Kohlenschichten in den so sehr gestörten Schichtenverhältnissen nicht wohl mehr mit den französischen, belgischen, rheinischen mächtigen Kohlenablagerungen von bedeutender Ausdehnung und wohlfeilen Ausbeutungsverhältnissen konkurriren können.

Die Dachschiefergrube am Fuße des Niefens bei Mühlenen hat sich in 1857 mühsam durchgeschleppt, wird aber durch einen im nächsten Jahre auszuführenden Durchschlagsstollen an Betriebsfähigkeit bedeutend gewinnen.

Die Erzausbeutungsarbeiten im Jura sind noch nie mit einer so großen Thätigkeit betrieben worden wie dieses Jahr: die Hochofen, welche zum größten Theil im letzten Jahre erneuert worden sind, haben alles Erz in den Reserveparcs erschöpft und die Erzwäschereien genügen nur nothdürftig für den täglichen Bedarf.

Mittlerweile hat man keine neuen Erzminen von einigem Belange entdeckt und mit Ausnahme von einem Bezirk vermindern sich alle andern Erzgruben anstatt sich zu vergrößern, das will sagen, daß die Erzadern fast überall begrenzt sind und ihre Ausdehnung im Verhältniß zu der Consumption sehr eingeschränkt ist.

Die schweizerische Industrieausstellung von 1857 hat die Wichtigkeit der Produkte der bernischen Eishämmer augenscheinlich gezeigt und die drei alten Hüttengesellschaften des Jura haben eine jede eine goldene Medaille erhalten.

Im Jahr 1857 sind nur zwei Konzessionen ertheilt worden, die eine der Gesellschaft Nevechon u. Valloton u. Comp. in Verlängerung ihres ersten Distriktes und die andere den drei alten Hüttengesellschaften in der Ebene von Belleve, für welche sie bereits Schürfbewilligungen erhalten hatten.

Ungeachtet der großen Ausdehnung dieses Bezirkes ist wenig Hoffnung für seine Ergiebigkeit vorhanden und alle ge-

machten Nachforschungsarbeiten in dieser Ebene haben nur negative Resultate hervorgebracht.

Im Allgemeinen hat sich das Fieber der Erzsuchenden gelegt; eine einzige einem Privatmanne ertheilte Schürfbewilligung wurde in diesem Jahre erneuert und zudem hat sie derselbe den Hüttengesellschaften abgetreten.

Das Erz, welches sich in der Ebene von Delsberg befindet, kann nur mit großen Schwierigkeiten zu Tage gefördert werden und es mußte zu diesem Zwecke eine kostspielige Dampfmaschine errichtet werden, wobei es jedoch zweifelhaft bleibt, ob genugsam Erz aufgefunden werden wird, um den Kosten wieder einzukommen.

Der Preis eines Kübel's Erz, welcher früher Fr. 2 betrug, übersteigt gegenwärtig Fr. 4; das Klafter Holz, welches bei den obrigkeitlichen Steigerungen sonst höchstens 9 bis 10 Fr. kostete, ist bei einem in Sonhières stattgefundenen Verkauf von 2000 Klaftern auf Fr. 28 gestiegen.

Der Mehrwerth des Eisens kann mit Mühe die Mehrkosten dieser zwei Rohstoffe und des Arbeitslohnes aufwiegen.

Die Frage über die Revision des Bergwerfgesetzes hat nur einen Schritt gethan. Die Erheblichkeit derselben wurde im Großen Rath beschlossen und dem Regierungsrathe zum Bericht überwiesen.

Die Ausfuhr des Erzes ist auf dem Punkte aufzuhören. Die drei alten Hüttengesellschaften haben die Anforderungen von Audincourt mit einigen Tausend Kübel Erz, welche bald geliefert sein werden, gekauft und der Vertrag mit Niederbronn wird bald auslaufen. Dagegen braucht Lucelle eine Menge Erz, um seine beiden an der äußersten Grenze Frankreichs gebauten Erzgießereien zu alimentiren. Hr. Paravicini hat für mehr als Fr. 40,000 Straßen bauen lassen und zwar meistens zum Vortheil des Kantons, um das Erz leichter nach Lucelle gelangen lassen zu können.

Die Eisenerzausbeutung im Jura beschäftigte im Jahr 1857 durchschnittlich 600 Arbeiter, von denen ungefähr der

vierte Theil Kantonsfremde sind, welche hauptsächlich aus dem Kanton Solothurn und dem Elsaß kommen.

Ueber 230 Pferde waren beschäftigt, aus den bestehenden Schächten das Erz auf Erzwäschern und Hüttenplätze zu führen.

Die Erzgewinnung und deren Kosten ergab folgendes Verhältniß:

Hochöfen:	Gesellschaften:	Erzkübel:	Gewinnungs- kosten:
2	Undervelier u. Courrendlin	30,185. 50	120,742. —
2	Paravicini in Delsberg u. Bellefontaine	26,431. 40	105,725. 60
2	Paravicini in Lucelle	10,701. 80	42,807. 20
2	Louis de Koll in Choin- dez und La Gluse	35,789. 45	143,157. 80
1	Reverchon, Balloton und Comp. in Rondez	25,538. —	102,152. —
1	Audincourt	12,978. 05	51,912. 20
1	Niederbronn	6,645. 45	26,581. 80
11	Total	148,269. 65	593,078. 60

Diese Zahlen vertheilen sich auf die Gemeinden wie folgt:

	Erzkübel:	Fr. Rp.
Boecourt, Seprais u. Montavon	17,834. 90	71,339. 60
Develier	6476. —	25,904. —
Delémont	62,790. 05	251,160. 20
Courroug	57,759. 70	231,038. 80
Vicques	1776. —	7014. —
Courrendlin	1633. —	6532. —
Total	148,269. 65	593,078. 60

Die Staatsabgabe hievon betrug im Ganzen 14,287. 41

Hiezu kamen noch die Gebühren auf ausgeführtem Erz etc.

1,502. 55
15,789. 86
Uebertrag 15,789. 96

Uebertrag Fr. 15,789. 96
Im Jahr 1856 betrug sie „ 12,301. 48

Mithin eine Vermehrung Fr. 3,488. 48

Das finanzielle Ergebniß der Bergbauverwaltung überhaupt ist Folgendes:

Allgemeine Verwaltung.

Das Einnehmen betrug Fr. 3873. 75

Das Ausgeben „ 1611. 23

Reinertrag Fr. 2262. 52

Dachschiefer-Verwaltung.

Das Einnehmen betrug Fr. 9134. 39

Das Ausgeben „ 9143. 56

Verlust Fr. 9. 17

Zusammenzug.

Reinertrag der allgemeinen Verwaltung Fr. 2262. 52

Verlust der Dachschieferverwaltung „ 9. 17

Reinertrag der Bergbauverwaltung Fr. 2253. 35

Steuerverhältnisse im Leberberg.

Da der Große Rath in seiner Dezembersitzung die Budgetberathung nicht vornehmen konnte, so konnte der dem Jura auffallende Steuerantheil nicht früh genug bestimmt werden, um den Bezug der Steuer pro 1857 im ersten Trimester vornehmen zu können, weshalb der Bezug für dieses 1. Trimester nach den Registern von 1856 geschehen mußte.

Die Summe dieses Viertels, welche Fr. 56,169. — betragen sollte, belief sich bloß auf „ 41,162. 97

Die Differenz von Fr. 15,006. 03 wurde in den nachfolgenden Trimestern bezahlt.

Der Reinertrag der Grundsteuer im Jura belief sich auf

Fr. 224,676 und der Rohertrag, d. h. die Bezugsgebühren inbegriffen, auf Fr. 235,909. 78. Der Bezug ging ziemlich regelmäßig vor sich.

Die Kadasterkosten sind an den bestimmten Terminen einbezahlt worden, mit Ausnahme derjenigen der Division Biel und Büren, deren Einzieher seine Rundreise nicht machte. Der Einzieher der zweiten Division des Distrikts Courtelary versäumte die eingezogenen Gelder abzuliefern, weshalb man genöthigt war, rechtlich gegen ihn aufzutreten. Derselbe wurde am 8. Mai 1857 ersetzt.

Die Rückstände sowohl an Grundsteuer als an Kadasterkosten sind nicht so zahlreich wie im Jahr 1856, dennoch mußte man gegen mehrere Pflichtige Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Auf 1. Januar 1857 beliefen sich die unverzinslichen Kadastervorschüsse auf . Fr. 221,436. 93

Im Laufe des Jahres kamen neue hinzu im Betrag von „ 27,505. 07

Fr. 248,942. —

Dagegen wurden rückbezahlt „ 67,479. 39

Auf 31. Dez. 1857 betrugen also die Kadastervorschüsse Fr. 181,462. 61

Die Ausfertigung der Kadasterscripturen ist eingestellt bis zu einer von der obersten Behörde anzuordnenden Generalrevision.

Die großen trigonometrischen Arbeiten haben in den Distrikten von Delsberg und Freibergen in den Gemeinden Les Bois, Movelier, Saulcy und Rebeuvelier stattgefunden, das jurassische Netz ist vervollständigt und ganz beendigt worden.

An Parzellarplänen wurden im Jahr 1857 aufgenommen diejenigen der Gemeinden Bassecourt, Movelier, Saulcy und Rebeuvelier, und beendigt diejenigen der Gemeinden Orvin, Dieffe, Lamboing, Boujean, Vigneuless, St. Vrais, Courroux und Niedes-dessus.

Es bleiben demnach noch in Arbeit die Pläne von Bassecourt, Movelier, Saulcy, Preles, Muriaux und La Hutte.

Bei der geringen noch übrigbleibenden Arbeit wird es ein Leichtes sein, den technischen Theil des Kadasters des Jura mit Ausnahme der Karten von Les Bois und Rebeuvelier im Jahr 1838 zu beendigen.

Die Einregistrirungsgebühren in den
Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg, Laufen
und Freibergen beliefen sich im Jahr 1857 auf Fr. 57,450. 76
Im Jahr 1856 betrugen dieselben nur „ 55,645. 05

Vermehrung Fr. 1,805. 71

Die Vertheilung obiger Einregistrirungs-
gebühren von „ 57,450. 76
nach Abzug der Verwaltungskosten von . . . „ 6,637. 06

betragend netto Fr. 50,813. 70

geschah wie folgt: der Staat bezog $\frac{1}{2}$ pCt.
der Handänderungsgebühren . . . „ 14,985. 50

Fr. 14,985. 50 ferner $\frac{1}{5}$ von dem übrig
bleibenden Reinertrag . Fr. 35,828. 20
„ 7,165. 63 „ 7,165. 63

Fr. 22,151. 13 Reingewinn des Staats
„ 28,662. 57 Reingewinn der Gemeinden Fr. 28,662. 57

Fr. 50,813. 70 Gesamtertrag wie oben.

Die Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre zeigt fol-
gendes Ergebnis:

Reingewinn des Staates:	Der Gemeinden:
1857 Fr. 22,151. 13	Fr. 28,662. 57
1856 „ 19,894. 20	„ 28,577. 32
Fr. 2,256. 93 Vermehrung	Fr. 85. 25

III. Domänen und Forsten.

Direktor der Abtheilung Domänen und Forsten:

Herr Regierungsrath Brunner.

Die wichtigsten Verhandlungen dieser Direktions-Abthei-
lung und die wesentlichen Ergebnisse der unter ihr stehenden
Verwaltungszweige sind die Nachstehenden:

A. Domänenverwaltung.

(Jagd- und Fischereiregale inbegriffen.)

I. Gesetze, Dekrete, Circulare etc. etc.

Neue gesetzgeberische Maßregeln wurden bezüglich der Domänenverwaltung keine nöthig.

Die einzige allgemeine, für den ganzen Kanton eingeführte Vorschrift, welche zu erwähnen ist, wurde durch ein Kreis Schreiben der Direktion vom 9. März 1857 erlassen, in welchem die den Amtschaffnern von jeher obliegende, aber ziemlich ungleichartig, zum Theil nachlässig ausgeübte Aufsicht über die Civil- und Pfrund-Domänen besser geregelt und mit bestimmten Vorschriften verknüpft wird. Namentlich wurde den Amtschaffnern eine jährliche General-Beaugenscheinigung der Staatsgüter ihres Bezirks im Monat Mai und die Erstattung eines spezifizirten Berichtes darüber mit Beifügung von Anträgen an die Direktion vorgeschrieben. Früher fanden die Augenscheine nur gelegentlich und zufällig, über manche Liegenschaft gar nie statt. Deshalb fehlte es auch den bisherigen Berichterstattungen, sowie den darauf zu treffenden Anordnungen der Direktion häufig an Vollständigkeit, Uebereinstimmung und Zusammenhang.

Die Zweckmäßigkeit der neuen Anordnung hat sich denn auch schon im nämlichen Jahr dadurch erwiesen, daß auf die eingegangenen speziellen Berichte hin, eine Menge Weisungen durch die Direktion erlassen werden konnten; welche sich meistens auf nothwendig gewordene, den Bestehern oder Benutzern auffallende Reparationen und Verbesserungen von Gegenständen in Gebäuden und auf Liegenschaften des Staats bezogen, die sonst, bei einer nur oberflächlichen Aufsicht, der Aufmerksamkeit der Beamten entgingen und deren Kosten später meistens dem Staat aufgefallen wären, wie es bisher häufig stattfand.

Ferner wurde bei dieser Gelegenheit auch die landwirthschaftliche Behandlung der Güter durch die Pächter und der daherige Zustand der erstern in Betracht gezogen, um entwe-

der, da wo es nöthig, zu sofortigen Maßregeln, oder doch bei den nächsten Pächterneuerungen oder Weiterverpachtungen als Anhaltspunkt zu dienen.

Endlich erzeugte sich ein Vorzug dieser Berichte darin, daß durch Mittheilung derselben an die Baudirektion, diese in Stand gesetzt wurde, eine allgemeinere Uebersicht der dem Staat auffallenden Reparationen an Civil- und Pfrundgebäuden, Einfristungen, Wässerungsanlagen, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Domänenverwaltung rechtzeitig aufzustellen, die von dieser Verwaltung aus dem Ertrag der Domänen der Baudirektion zur Verfügung gestellte Creditsumme der Fr. 90,000 zum angegebenen Zweck angemessen zu vertheilen und die Ausführung der Arbeiten, je nach dem Bedürfniß und dem Kostenbetrag im laufenden Jahr sofort anzuordnen oder für das künftige Jahr vorzubereiten und in den Voranschlag zu bringen. Es begegnete sonst zuweilen, daß weniger dringende Arbeiten von der Baudirektion ausgeführt wurden und wenn die Domänenverwaltung sodann mit von ihrer Seite gewünschten Bauarbeiten auftrat der Jahrescredit erschöpft war oder nicht hinreichte, demnach nothwendigere Reparationen verschoben werden mußten.

Ueberdies gaben diese allgemeinen Berichte Gelegenheit, die Baudirektion und ihre Beamten besser als früher auf die Gegenstände aufmerksam zu machen, deren Herstellung den Miethern, Pächtern oder Benutzern nach Vertrag oder Gesetz auffällt, während sonst Manches derartige in die Baudevisé des Staates sich unbemerkt einschlich.

II. Der Domänen-Stat erhielt in diesem Jahr die nothwendigen Ergänzungen und Mutationen in Folge der stattgefundenen Käufe, Verkäufe und sonstigen Aenderungen. Insbesondere wurden die bei der allgemeinen Grundsteuer-Revision aufgestellten neuen Liegenschafts-Schätzungen eingetragen, durch welche das Gesamteresultat des Capitalbestandes des Staats-Grundeigenthums nicht unwesentlich verändert worden ist.

Mit der Vervollständigung der Doppel der Pfrund-

Urbarien wurde durch Einschreibung der, schon unter der frühern Verwaltung und oft seit langen Jahren zurückgebliebenen Verträge, Aenderungen und Erneuerungen, namentlich in den, hinter den Pfarrämtern liegenden Doppel, fortgesetzt. Viele dieser Nachtragungen fehlten schon seit 1810 hinweg, die meisten aber seit 1840.

Gegenwärtig sind noch nicht ergänzt, die Neben-Doppel der Pfrund-Urbarien von Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober- und Nied.-Simmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

III. Neue Erwerbungen von Domänen.

a. durch Ankäufe, Tausche u. s. w.

Fr. Rp.

1. Zu Handen der Pfrund Affoltern eine Brunnquelle, von Joh. Hauert, Wagner daselbst, laut Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 15. April und 4. Mai 1857 um die Summe von 200. —
2. Ein Heimwesen zu Reichenbach, aus der Gantliquidation des Jakob Stauffer zu Thun, von der Hypothekarkasse, als gewes. Gläubigerin an die Domänenkasse übertragen, infolge Beschlusses des Regierungsrathes vom 4. Mai um 1400. —
3. Für Ankauf von 6 Kuhrechten zur Alp Hochkien, durch die ganze Bergschaft, hatte der Staat für den Antheil des Pfrundguts von Aeschi zu bezahlen (11 Juny) 60. —
4. Durch Uebertragung der Kantonalbank zweier Grundstücke aus der Gantliquidation des Abraham Kocher von Worben, nämlich: der Stungenplätz

matte von circa 1 Zuchart und der
Lengimatte von 172 Zucharten,
beide zu Kappelen gelegen, infolge
Beschlusses des Regierungsraths vom
20. Juli, um den Preis von . . . 1244. 55

5. Ein Fischezenrecht im Grundbach,
im Messligenschachen, durch Kaufver-
trag mit den Gebrüdern Niklaus und
Stephan Walther zu Bäterkinden,
genehmigt vom Regierungsrath den
30. Sept, um die Kaufsumme von 70. —

Summa der Ankäufe 2974. 55

b. Durch Mehrwerth der Liegenschaften, infolge von Drainir-
und Entsumpfungsarbeiten.

Für Austrocknung und Schleißung des
Martinshubels bei Bern, infolge Beschlusses des
Regierungsraths vom 5. Juni 1856 wurde von
der Domänen-Kasse im Jahr 1857 ausgegeben 8000. —

e. Durch Neubauten.

1. Ein neuerrichteter Schopf zu Köniz
kostete 222. 05
2. Die wieder aufgebaute und erhöhte
Kavallerie-Kaserne zu Bern, laut 1.
Kredit 83,429. 50
3. Für die nämliche infolge nachträglichen
Kredits wurde ausgegeben . . . 14,550. —
4. Die Helfereiwohnung von Inter-
laken, neu eingerichtet im westlichen
Flügel des Schlosses daselbst (als Er-
satz der um Fr. 20,000 verkauften
alten Helferei) kostet 13,620. 94

Summa Ausgebens für Neubauten . 111,822. 49

d. Durch Uebernahme von Pfrundgebäuden und Dependenzen,
infolge des Gesetzes vom 28. Juni 1848.

Fr. Rp.

1. Die Pfrundgebäude und Dependenzen zu Orvin (Illfingen), Amtsbezirks Courtelary, sammt Garten, Baumgarten und einem Stück Ackerland von 219 Ruthen, sowie einem Weidrecht, infolge Abtretungsvertrags vom 9. Juni, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 27. Juli 1857.

(Das übrige Vermögen — Kapitalien — ging schon durch Akt vom 17. August, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 15. Jenner 1820 an das Staatskirchengut über.) Schätzung dieser Gebäude und Grundstücke

10,000. —

2. Die Pfrundgebäude zu Courtelary, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Dependenzen, mit Garten, Baumgarten und 1 Stück Pflanzland von 87 Ruthen, laut Abtretungsakt vom 17. August und Genehmigung des Regierungsraths vom 12. Oktober 1857, geschätzt um

15,000. —

Beide obigen Verträge wurden abgeschlossen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Pflicht der Gemeinden, nicht bloß das übliche Brennholz, sondern auch alles zu Reparationen und Neubauten erforderliche Bauholz für die Pfrund, wie bisher aus ihren eigenen Waldungen zu liefern.

Diese Pflicht zu Lieferung des Bauholzes, war von beinahe sämtliche

Uebertrag

25,000. —

Fr. Rp.
25,000. —

Uebertrag

Pfarrgemeinden des Amtsbezirks Courtelary bestritten, von der Direktion und der Regierung, Namens des Staats aber festgehalten, und schließlich von den Gemeinden anerkannt worden.

In Unterhandlung liegen, unter Voraussetzung der eben erwähnten, für den Staat, welcher keine Waldungen im Bezirk Courtelary besitzt, sehr wichtigen Bedingung, ähnliche Abtretungsakte mit den Pfarrgemeinden Gorgémont, St. Immer, Véry, Neuenstadt, Rods und Tesß.

Summa übernommener Pfrundgebäude rc. 25,000. —

Zusammenzug der Erwerbungen.

a. Durch Käufe, Tausche rc.	2974. 55
b. Durch Mehrwerth infolge Drainirung rc.	8000. —
c. Durch Neubauten	111,822. 49
d. Durch Uebernahme von Pfrundgebäuden rc.	25,000. —

Summa der Erwerbungen 147,797. 04.

Hiebei ist leicht ersichtlich, daß der weitaus größte Theil dieser Erwerbungen nicht die Einnahmen des Staats, sondern die Ausgaben für den Unterhalt vermehren wird.

IV. Veräußerungen von Domänen, Rechten u. s. w.

a. Von Civil-Domänen.

1. Ein Stück Straßenland von 1030 □' bei Nidau, an Hrn. Samuel Lehmann, Negotiant daselbst, infolge

Fr. Rp.

- | | |
|--|-----------|
| eines vom Regierungsrath den 2. Februar genehmigten Kaufs, um | 72. 10 |
| 2. Ein Stück Straßenland von 7200□' zu Burgdorf, an Hrn. Regierungsstatthalter Hubler daselbst, infolge Kaufsakt mit Genehmigung des Regierungsraths vom 18. Febr. um | 300. — |
| 3. Zwei Südflein dito von 2160 und 1056□' ebendaselbst durch Kauf an Joh. Guggisberg, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 21. Febr., um den Kaufpreis von | 55. — |
| 4. Das Schäfersche Heimwesen zu Oberlangenegg, an M. Gerber, laut Kauf, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 21. Februar, um | 6000. — |
| 5. Die sog. Cottier'schen Güter hinter Rougemont und Chateau-d'Or, infolge Steigerung und Genehmigung des Regierungs- und des Großen Raths vom 28. Februar, verkauft an die Nachgenannten: | |
| a. An J. A. Saugi zu Rougemont, der größere Theil der Güter um | 18,215. — |
| b. An die Kinder des J. R. Cottier um | 685. — |
| c. An D. Duperruz um | 1200. — |
| 6. Ein abgeschnittenes Stück des Schützenbaumgartens zu Belp von 3212□' Fläche an Bend. Bürki, Müller daselbst, laut eines vom Regierungsrath unterm 14. April genehmigten Kaufes um | 280. — |

Uebertrag 26,807. 10

- | | |
|---|------------|
| | Fr. Rp. |
| Uebertrag | 26,807. 10 |
| 7. Das Heimwesen auf der Burg bei Lauperswyl, an Joh. Geißbühler von daselbst, laut Kaufsakt, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 29. April, um | 2210. — |
| 8. Ein Abschnitt der Uchternmatte zu Interlaken, von 9870□', an Kaspar Michel daselbst, laut Kauf, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 11. Juni, um | 987. — |
| 9. Das ehemalige Amtshaus oder Nägelihaus auf dem Kornhausplatz in Bern, an die Kommission der Einwohnermädchenschule daselbst, infolge Ermächtigung des Großen Rathes vom 22. Juni und Kaufsakt vom 7. Sept. für die Kaufsumme von | 32,000. — |
| 10. Die zur Schloßdomäne Nidau gehörenden Scheurli- und Gummatten daselbst, von zusammen 21 Fucharten 14,248□', an die Herren Gebrüder Hartmann und Amtsnotar Perrot daselbst, zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 22. Juni, um die Kaufsumme von | 31,500. — |
| 11. Infolge Uebereinkunft zwischen dem Staat und der Einwohnergemeinde Bern, vom 7. Mai, mit Genehmigung des Großen Rathes vom 22. Juni, wonach dem erstern ein Theil der Schützenmatt, der Gemeinde aber ein Theil der Gebäude und Baupläze | |

Uebertrag 93,504. 10

		Fr. Rp.
	Uebertrag	93,504. 10
	beim ehemaligen Salzmagazin anfallen, hat letztere herauszubezahlen für den Mehrwertb	10,000. —
12.	Ein Stück Seegarten bei Brienz, von 123 Afltern 36□, an Bendicht Michel, Bärenwirth und Heinrich Kehrli daselbst, laut Kaufs, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 27. Juli, um den Preis von	172. 20
13.	Laut Steigerungskäufen vom 19. und 30. November, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 21. Dezember wurden verkauft folgende drei Liegen- schaften zu Herzogenbuchsee:	
	a. Ein Acker auf dem Bärenfeld von 1 Juch., an Jakob Sollberger zu Herzogenbuchsee, um die Kauf- summe von	1150. —
	b. Die Schindmatt daselbst, von 2 Jucharten, an Joh. Rud. Wyß- mann, um	3376. —
	c. Ein Stück Rehsameland von 12,000□, an J. J. Christen, um	125. —
14.	Die Güter hinter Saretten: Die Buchholzmatt, die Bodenmatt mit Weide und der Innerberg, an Hrn. Jakob Knechtenhofer-Hofstetter zu Interlaken, laut Steigerungskauf vom 5. Christmonat, mit vorläufiger Genehmigung des Regierungsraths vom 18. dito um die Kaufsumme von	29,050. —
	Uebertrag	137,377. 30

Fr. Rp.

Uebertra 137,377. 30

15. Ein Bauplatz von 31,775 □', auf dem äußern Bollwerk zu Bern, bei der neuen Kavallerie-Kaserne, an die Schweizerische Eidgenossenschaft, laut Vertrag vom 9. November und Genehmigung des Großen Rathes vom 10. November, um die Kaufsumme von 60,000. —
 16. Ein Stück Land von 210 □', zu Unterseen, an J. Imboden daselbst, laut Kauf mit Genehmigung des Regierungsraths vom 28. Dez. 1857 um 21. —
- Summa verkaufter Civil-Domänen 197,398. 30

b. Pfrund-Domänen.

1. Infolge Tauschvertrags, genehmigt vom Regierungsrath den 2. Februar, mit J. Glening zu Winelz um den Pfrund-Büzenacker daselbst, gegen seinen Kohlenacker, hat Glening herauszubezahlen 13. 32
2. Das alte Helfereigebäude nebst Gärtlein, zu Marmühle, an Herrn Arzt Straßer daselbst, laut Kaufsakt mit Genehmigung des Großen Rathes vom 4. April, um die Summe von 20,000. —
3. Die Pfrund-Luttermoosmatte zu Koppigen, von 3 Fuch. 24,000 □' an Hrn. Samuel Egger, Negotiant daselbst, infolge Steigerungs-Kaufs mit Genehmigung des Regierungsraths 21. April, um 2400. —
4. Die obere Pfrund-Feldmatte

Uebertrag 22,413. 32

	Fr.	Rp.
Uebertrag	22,413.	32
zu Reichenbach, von 4 Zucharten 25,000□' an Samuel Klopner da- selbst, laut Kaufgenehmigung vom Großen Rath den 22. Juni, um die Summe von	5000.	—
5. Die untere Pfrund-Feldmatte baselbst von 13. Zuch. Halts, an Rudolf Müller aus Scharnachthal, laut Kauf vom 15. Mai, mit Geneh- migung des Großen Rathes vom 22. Juni, um	13,500.	—
6. Ein Abschnitt der Pfrund- kander matt zu Thierachern, von 6409□', laut Kauf mit Genehmigung des Regierungsraths vom 14. August, um den Betrag von	160.	22
7. Ein Abschnitt der Pfrundhof- statt zu Wätterfinden, von 6460□', laut Kaufsakt mit Genehmigung des Regierungsraths vom 10. November an Joh. Rud. Ruedi Müller, um	258.	40
8. Der Pfrund-Neckenbergacker zu Herzogenbuchsee, von $\frac{3}{4}$ Zuch., laut Steigerungskauf vom 19. und 30. November, mit Genehmigung des Regierungsraths vom 21. Dezember an Joh. Kilchenmann zu Herzogen- buchsee, um die Summe von	1055.	—
Summa der veräußerten Pfrunddomänen	42,386.	94

b. Fischezenrechte.

Ein Fischezenrecht des Staats auf eine
Strecke des Gäbelbachs an die Privat-

Rp. Fr.

Blindenanstalt zu Brünnen, laut Kauf-
vertrags, genehmigt vom Regierungs-
rath den 8. April, um . . . 150. —

Zusammenzug der Veräußerungen.

a. Von Civil-Domänen	197,398. 30
b. Von Pfrund-Domänen	42,386. 94
c. Fischezenrechten	150. —

Summa Erlöses für veräußerte Do- mänen und Rechte	239,935. 24
--	-------------

V. Ertrag der Domänen.

Um den Ertrag der Staatsdomänen richtig zu beurtheilen, muß man vor Allem aus, wie es in frühern Berichten geschehen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmten oder von Behörden und Beamten unentgeltlich benutzten Gebäude und Grundstücke, von den zinstragenden eigentlichen Domänen ausscheiden.

1. In der Gesamtschätzung der
sämmlichen Domänen auf 1.
Jänner 1857 von Betrag . . . 9,807,023. 42
sind nämlich inbegriffen: 243 Civil-
gebäude, 340 Pfrundgebäude, 398
eigentliche Domanial- und landwirth-
schaftliche Gebäude, also im Ganzen
nicht weniger also 981 Gebäude mit
einer Schätzung von Fr. 6,894,596. 12
(ungerechnet 161
Kirchengebäude von
712,824 Franken
66 Rp. Schätzung.)
Von Obigen sind
443 Gebäude, welche
gar keinen Zins ab-
werfen, mit . „ 3,665,328. 89

Fr. Rp.

und eine Anzahl
anderer, die nur
theilweise Zins tra-
gen, pro rata ge-
schätzt für . . . Fr. 686,334. 56

Demnach beträgt

2. Die Schätzungssumme unab-
träglicher Gebäude die Summe
von 4,351,663. 45
Es verbleiben also an Zins abtragen-
den Gebäuden und Liegenschaf-
ten nur für 5,455,359. 97
Hievon sind a) ganz oder theilweise
Zins tragende Civil- und Pfrundge-
bäude für 1,464,370. 30
b) landwirthschaftliche Gebäude für 1,078,562. 37
c) Liegenschaften ohne Gebäude für 2,912,427. 30

Ausmachend Obige 5,455,359. 97 *

Es ergibt sich hieraus die wohl in's Auge zu fassende
Thatfache, daß von den auf beinahe 10 Millionen angeschla-
genen Domänen, der größte Theil, nämlich für nahe an 7
Millionen in Gebäuden bestehen, welche nicht nur in der Mehr-
zahl keinen Ertrag gewähren, sondern eine weitaus kostbarere
Unterhaltung verlangen, als die andern Domänen und den
bedeutendern Theil der Ausgaben einzig für sich in Anspruch
nehmen.

Die Pachtliegenschaften dagegen reduzieren sich auf einen
Schätzungsbetrag von annähernd 3 Millionen, welche mit
einer Anzahl Domanial- und Mieth-Gebäuden, zusammen
einzig den ganzen Brutto-Ertrag von Fr. 212,351. 39
liefern, aus welchem nicht allein die Unter-
haltungskosten dieser Zins tragenden Güter,
sondern diejenigen aller Stabtsgebäude und

diesämmtlichen Verwaltungskosten, zusammen Fr. 135,488. 20 bestritten werden müssen.

Demnach bildet die Restanz der . Fr. 76,863. 19 welche pro 1857 in die Staatskasse floß, nicht sowohl einen Reinertrag der Domänen, als vielmehr einen Ueberschuß oder Rechnungs-Saldo, nach Bezahlung einer Menge von Staatsausgabeposten, welche gar nicht domania ler Natur sind, sondern rationeller unter den verschiedenen Administrationszweigen verrechnet werden sollten, zu deren Zwecken die öffentlichen Gebäude und Dependenzen verwendet werden, als da sind: Rathshaus und Amthäuser, Kanzleien und Bureau's, Gefangenschaften, Straf- und Arbeitshäuser, Pandjäckerwohnungen, Kirchenschöre, Pfarr-, Schul- und akademische Gebäude, Kasernen, Zeughäuser u. dgl.

Bis jetzt werden einzig die Zoll- und Ohmgeldstations-Gebäude der Domänenverwaltung verzinset.

Es leuchtet ein, daß das finanzielle Ergebniß der Domänen-Administration nicht als Maßstab der Abträglichkeit der Staatsliegenschaften angenommen und überhaupt nicht nach einer Privatvermögensverwaltung beurtheilt werden darf, wie dies noch häufig aus Unkenntniß geschieht.

Zu mehrerer Erläuterung sollen hienach die verschiedenen einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten hervorgehoben und diejenigen der letztern, welche sich auf die Zins abtragenden Güter beziehen von denjenigen ausgeschieden werden, welche von den unabträglichen Vermögensgegenständen absorbiert werden, soweit nämlich eine solche Ausscheidung möglich ist, was jedenfalls nur auf annähernde Weise geschehen kann, weil die beiden Arten von Domänen vielfach mit einander verbunden, nicht immer scharf zu trennen sind und die Noten und Rechnungen über Bau-Reparations- und andere Ausgaben meistens die verschiedenen Vermögensgegenstände umfassen, so daß eine getrennte Spezifikation nicht leicht möglich ist. In vielen Hauptposten der Ausgaben ist hingegen eine solche Ausscheidung leicht, zum Theil auch schon im Budget und in den Staatsrechnungen enthalten.

Wir gehen nun zu dieser Ausscheidung über: Fr. Rp.

1. Der Rohertrag von den Zinstragenden Domänen geschätzt zu . 5,455,359. 97

betrug nach der Domanal-Rechnung 212,351. 39

also zirka $3\frac{8}{9}$ pCt., fast 4 pCt. des Kapitals.

2. Von den Ausgaben fallen auf diese Zins tragenden Domänen einzig ungefähr folgende Antheile: Gesamt-

kosten. Antheil der
Fr. Rp. Fr. Rp.

1. Von den Centralverwaltungskosten der 6,535. 25
höchstens die Hälften mit 3267. 62

2. Von den Unterhaltungskosten der sämtlichen Gebäude, Einfristungen u. s. w. 93,290. 55
und zwar der

a. Civilgebäude, mit Fr. 34619. 20

b. der Pfrundgebäude „ 25541. 02

c. der Kirchengebäude „ 3413. 56

d. der eidgenössischen Domanalgebäude u. Einfristungen, alles mit 29374. 52

e. der öffentlichen Promenaden und Plätze, mit 342. 25

3. Von den Brandversicherungsbeiträgen und Kosten von zusammen 16,434. 13
fallen zirka $\frac{3}{4}$ auf die großen und kostbaren öffentlichen Staats-, Pfrund- und Kirchengebäude, und

Uebertrag 116,259. 93. 32,642. 14

Fr. Rp. Fr. Rp.
Uebertrag 116,259. 93 32,642. 14 $\frac{1}{2}$

nur ungefähr $\frac{1}{3}$ auf die Do-
mäniäl- und Zins-Gebäude, also

4108. 53 $\frac{1}{4}$

4. Von den Bearbeitungs- und Drainierkosten (Fr 1096. 64 u. 1551. 24)

2,647. 88 2647. 88

5. Für die Holzlieferungen an die die Pächter

2,630. 66 2630. 66

6. Die Staats- und Gemeindslasten und Beschwerden, nämlich:

a. Beschwerden mit Fr. 2606. 99

b. Zellen . mit „ 3165. 12

c. Grundsteuern mit „ 6786. 41 12,558. 52

fallen ganz auf Rechnung der zinstragenden Domänen, mit .

12,558. 52

Da die zum öffentlichen Dienst bestimmten Gegenstände von diesen Lasten befreit sind.

7. Von den Steigerungs- und Besichtigungskosten zirka die Hälfte .

242. 92. 121. 46

8. Von den Vermessungs- und Markungskosten, ebenfalls .

547. 25 273. 62 $\frac{1}{2}$

9. Von den Vergütungen, Entschädigungen, kleinen Besoldungen und verschiedenen Ausgaben .

601. 04 300. 52

Also von den Gesamtausgaben 135,488. 20

fallen auf die zinstragenden Domänen zirka 55,283. 34 $\frac{1}{4}$

Zieht man von obverzeigtem Rohertrag der 212,351. 39

die hier ausgemittelten Ausgaben ab mit . 55,283. 34 $\frac{1}{4}$

so verbleibt ein Reinertrag von . 157,068. 04 $\frac{3}{4}$

Ueberdies sind uneigentliche Ausgaben, wie

die Drainirkosten von Betrag . 1551. 24

welche das Kapital vermehren und von den

Pächtern verzinset werden, nicht vom Rohertrag abziehen, und können hier wieder hinzuge-rechnet werden, so daß sich schließlich der Reinertrag auf 158,619. 28³/₄ belaufen würde, was 28²/₉ pSt. Zins des obigen Kapitalwerths entspricht, und beinahe 3 pSt. ausmacht.

Unstreitig ist dieses Ergebnis, wenn auch den Zeitverhältnissen ziemlich entsprechend, doch nicht so günstig, als es sein würde, wenn der Staat in der Lage wäre, alles sein Grundeigenthum nach freiem Gutdünken und einzig nach finanziellen Interessen zu exploittieren. In vielen Dingen ist er an billige Rücksichtsnahmen gebunden, wie z. B. bei den Pfrundgütern, bei den Lokalitäten, welche an Staatsbehörden und Beamtete gebunden werden u. dgl. mehr. Da wo die Verwaltung freiere Hand hat, erreicht der Ertrag der Domänen, oder übersteigt er öfter denjenigen, welchen Privaten durchschnittlich aus ihrem Grundeigenthum ziehen.

Die Direktion hat denn auch den Pacht- und Mieth-zins-Stat, ungeachtet der bedeutenden Liegenschafts-Ver-äusserungen, seit mehrern Jahren, nicht etwa nur auf gleicher Höhe gehalten, sondern sogar gesteigert.

Der Durchschnitt der Roheinnahmen während den vier Jahren, 1852 bis und mit 1855, betrug Fr. 211,670, wäh-rend diese Einnahmen pro 1857 Fr. 212,351, also Fr. 2351 mehr als den Voranschlag von Fr. 210,000 betrugen.

Andererseits hat die Domänenverwaltung statt der budge-tirten Gesamtausgaben von Fr. 138,730. — nur eine Summe von „ 135,488. 20 ausgegeben, also erspart Fr. 3,241. 80

Endlich ist der Ueberschuß zu Gun-
sten der Staatskasse statt der bidgetirten „ 71,270. —
auf die Summe von „ 76,863. 19

gestiegen, also höher als vorangeschlagen Fr. 5,593. 19

Ein Endresultat, das vergleichungsweise befriedigend ge-nannt werden kann und einzig der Sparsamkeit und Sorgfalt

der Verwaltung zu verdanken ist, während die außerhalb ihres Wirkungskreises oder ihrer Kompetenz liegenden Ausgaben, wie z. B. die Bauunterhaltungskosten die Budgetansätze übersteigen! (Fr. 93,290. 55 Ausgaben, statt des ordentlichen Credits der Fr. 90,000.)

VI. Ertrag der Regalien.

a. Der Fischezen.

Dieselben haben nach Abzug einiger geringen Auslagen netto abgeworfen
statt der im Budget vorgesehenen Fr. 5000, also Fr. 622. 72 weniger, was theils dem zu hohen Ansat, (da der Durchschnitt der frühern 4 Jahre nur Fr. 4071 betrug,) theils der Verschlechterung des Fischstandes in vielen Gewässern und den daherigen geringern Binsangeboten zuzuschreiben ist, so daß einige Fluß- und Bachstrecken nicht verpachtet, sondern in Bann gelegt wurden.

Fr. Rp.

4377. 27

In andern Gewässern, z. B. in den Amtsbezirken Interlaken, Thun u. s. w. sind hingegen die Pachtzinse, infolge der Konkurrenz gestiegen.

An einigen Orten werden von Privaten Versuche künstlicher Fischzucht gemacht. Mit welchem Erfolg dies geschieht, ist der Direktion noch nicht bekannt geworden.

b. Der Jagd.

Gegenüber dem Voranschlag von Fr. 16,000 zeigte sich ein wirklicher Ertrag von . . .
demnach ein Mehr von Fr. 1968. 85, welches den Minderertrag der Fischezen kompensirt.

17,968. 85

Summa Ertrags der Regalien

22,346. 12

mehr als im Voranschlag: Fr. 1346. 12

Ueber das Jagdregal-Ergebniß fügen wir noch folgende Bemerkungen bei:

Die Vermehrung der Zahl der gelösten Jagdpatente, kann theilweise dem durch die früher bestandenen Bänne vermehrten Wildstand, der Aufhebung sämtlicher Jagdbänne und der Zunahme der Jagdliebhaberei in einigen Gegenden, namentlich in den industriellen beigemessen werden. Auf der andern Seite ist es auffallend, wie in einigen Bezirken beinahe keine Patente gelöst werden, obgleich nichts destoweniger sichere Spuren verübter Jagdfrevel vorkommen, aber selten die Thäter angezeigt oder entdeckt werden.

Die Direktion hat das Mögliche gethan, um nach Maßgabe der jetzigen Gesetzgebung die Jagdaufsicht- und Strafpolizei zu verbessern.

B. Forstverwaltung.

Allgemeiner Theil.

1. Gesetze, Dekrete, Circulare, oder allgemeine Verfügungen in Forstfachen.

1. Der bei Anlaß einiger Vorstellungen von Privaten und Gemeinden, sowie aus eigenem Antrieb von der Direktion im Hornung 1857 ausgearbeitete und gedruckt dem Großen Rath vorgelegte Bericht über das Forstwesen erhielt, den darin gestellten Anträgen entsprechend, zunächst die Folge, daß zwar die Vorbereitung einer neuen allgemeinen Forstordnung, die jedenfalls zwei wesentlich verschiedene Theile, einen rein forstwirtschaftlichen und einen Aufsichts- und Strafpolizeilichen umfassen wird, zwar fortgesetzt, mittlerweile aber der dringendere zweite Theil, nämlich ein Gesetz über die nach allgemeinem Wunsch und wirklichem Bedürfniß verschärften Forst-Strafbestimmungen entworfen, nach Einholung der Bemerkungen von Sachkundigen dem Regierungsrath vorgelegt, von diesem vorberathen, sodann in verbesserter Redaktion gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde. Eine einläßliche Verhandlung darüber konnte aber noch nicht stattfinden, wegen der Menge anderer

Traftanden. Um so weniger hätte der Große Rath Muße gefunden, noch während der laufenden Amtsperiode eine neue Forstordnung zu berathen und zu beschließen. Immerhin hielt es die Direktion für ihre Pflicht, die wünschbaren gesetzgeberischen Maßregeln so weit vorzubereiten, als es von ihr abhing.

Eine der vielen wichtigen Aufgaben einer neuen Administration wird es sein, nicht nur den erwähnten Gesetzesentwurf vor der obersten Behörde zur Behandlung zu bringen, sondern auch den ersten Theil der Forstordnung, enthaltend die administrativen Bestimmungen auszuarbeiten und darin ein den Verhältnissen entsprechendes Forstwirthschaftssystem aufzustellen und der gesetzgebenden Versammlung zu unterbreiten und genehm zu machen.

2. **Kreisschreiben** wurden von der Direktion über nachstehende Gegenstände erlassen:

- a. Unterm 28. April, über das, bei Unterlassung der vorgeschriebenen Wiederanpflanzungen von Waldblößen, sowie der mit oder ohne Bewilligung gereute-ten Bezirke oder vorgenommenen Holzschläge, einzuschlagende Verfahren der Forstbeamteten, der Gerichts- und Vollziehungsbehörden, gegen die Schuldigen, auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854.
- b. **Kreisschreiben** vom 31. July über die mögliche Beförderung der Ausarbeitung und Vorlegung zur Sanktion, aller noch nicht eingegangenen Forstbewirthschaftungs- und Benutzungsreglemente der Gemeinden, wie sie denselben durch den §. 15 der Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 vorgeschrieben sind.
- c. Ein solches vom 23. July über Maßregeln gegen die zunehmenden Waldbrände.
- d. Ein ditto vom 4. September zu Regulirung der für die Pfundholzpen- sionen zu liefernden Holzsorten.

Veranlassung zu zahlreichen, allgemeinen und speziellen Weisungen gaben die durch das neue Steuergesetz und die Revision der Grundsteuerregister herbeigeführten Schätzungen der Waldungen, bei welchen Arbeiten die Oberförster theils als Vertreter des Staats, theils als Oberexperten stark in Anspruch genommen waren.

II. Forstpersonalveränderungen.

1. Die Oberförsterstelle des 3ten Forstkreises — Bern — durch die verlangte und in Ehren ertheilte Demission des Herrn Emil von Greyerz erledigt, wurde vom Regierungsrath unterm 26. Juni 1857 besetzt mit Herrn Friedrich Fankhauser, gewesener Oberförster des ersten Kreises.

2. Auf die dadurch erledigte Oberförsterstelle des ersten Kreises — Oberland — ernannte sodann der Regierungsrath unterm 5. August den Herrn J. Schlup von Rütli, patentirten Förster und Geometer.

Ernannt wurden ferner vom Regierungsrath:

3. Den 30. März zum Brigadier des Triage von Roche, an die Stelle des demissionirenden Herrn Péteut: Herr Jean Baptiste Clemençon zu Rossmaisen.

4. Als Unterförster im Forstkreis Burgdorf, den 26. Juni, der bisher provisorisch funktionirende Herr Niklaus Iseli zu Fraubrunnen.

Endlich wurde

5. einem alten Forstbeamten, Herrn Rudolf Walther zu Mett, früher gewesenem Unterförster und seithe-
rigem Oberbannwart im Forstkreis Seeland, nach 40jährigen treugeleisteten Diensten die verlangte Entlassung mit Verdankung der erstern und einer Gratifikation ertheilt. Den 3. August.

III. Reorganisation des Ober- und Unterbannwartendienstes, welche in diesem Jahr ausgeführt wurde,

gehört insofern in den allgemeinen Theil der Forstfachen, als die Obliegenheiten der Staatsbannwarten, gegenwärtig mehr als jemals, sich auch auf die Forstpolizei über die Gemeinds- und Privatwaldungen ausdehnen. Diese Geschäftsvermehrung ist besonders durch distriktäre Ueberwachung der beiden letztern Klassen von Wäldern, nach Mitgabe der Forstpolizei-Vorschriften vom 26. Oktober 1853 herbeigeführt worden. Die nothwendige Führung von Controllen über die Bewilligungen von Holzschlägen und Ausreutungen und über die hiebei von oberer Behörde aufgestellten Bedingungen und Vorschriften, welche von den Waldbesitzern zu erfüllen sind; die vermehrten Augenscheine und Beaufsichtigungen in allen diesen Waldungen und die Zutheilung spezieller Bezirke der Gemeinds- und Privatwälder an die Bannwarten, mußten natürlich die Obliegenheiten derselben sowohl, als die der Oberförster bedeutend vermehren.

In den 2 Forstkreisen des Jura, wo neben den Oberförstern, 4 Unterförster und 5 Gemeindsförster (Brigadiers) bestehen, wobei die Unterförster zugleich in dem zunächstgelegenen Revier (triage) auch die Funktionen der letztern zu versehen haben — machten sich die obenerwähnten Umstände nicht fühlbar, um so weniger als nach der gesonderten Forstgesetzgebung für den Jura, obnehin die Privatwaldungen der Aufsicht des Staats ganz entzogen sind.

Im alten Kantonstheil hingegen, wo die Unterförsterstellen bis auf eine einzige aufgehoben worden sind, und deren Funktionen theils an die Oberförster, theils an die Oberbannwarten übergiengen, zeigte sich das Bedürfniß der Vermehrung des Personals der letztern Klasse. Dies bewirkte die Direction ohne erhebliche Vermehrung weder der Gesamtzahl des Personals noch der Besoldungstotalsumme, durch Erhebung der geeignet placirten Bannwartenstellen zu solchen von Oberbannwarten, welche ihre ganze Zeit dem Staatsdienst zu widmen haben, und Besetzung der Stellen mit brauchbaren, erfahrenen und gelehrigen Männern, mit Beigebung geringer besoldeter Gehülfen, Vereinigung mehrerer kleinerer Huthbezirke

zu einem einzigen oder mit demjenigen des Oberbannwartens selbst. Es ist begreiflich, daß Angestellte, welche ihre ganze Zeit auf die forstlichen Funktionen zu verwenden haben, sowohl für die Oberförster von größerer Hülfe, als für die Huth von mehrerer Wirksamkeit sind, als zahlreichere aber gering besoldete Hüter, die ihre Aufgabe nur als Nebengeschäft und zu gelegener Zeit mehr oder weniger läßig erfüllen. Freilich macht die Abgelegenheit vieler isolirter Waldparzellen noch öfter die Beibehaltung von solchen Forsthütern nöthig.

Während des Jahres 1857 wurde nun der Bannwarten- und Oberbannwartendienst auf nachstehende Weise organisirt, so jedoch, daß ein Theil der neuen Stellen und Besoldungen erst auf den 1. Jenner 1858 und im Laufe des Jahrs in Kraft treten.

1. Im ersten Forstkreis (Oberland), wo keine Oberbannwarte, aber 49 gewöhnliche Bannwarte waren, sind nun drei Oberbannwarte, je einer für jeden der drei Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen, ohne Vermehrung der Gesamtzahl des Personals, aber mit einiger Erhöhung der Besoldungen, aufgestellt.

2. Im zweiten Forstkreis (Thun), wo ebenfalls keine Oberbannwarten waren, sind nun zwei solche und im Ganzen 26 Bannwarten wie früher.

3. Im dritten Forstkreis (Bern) sind statt der frühern fünf, nunmehr sechs Oberbannwarten, im Ganzen 35 statt 34 Personen angestellt.

4. Im 4. Forstkreis (Burgdorf) wurden vier Oberbannwartenstellen neu creirt, doch im Ganzen nur zwei Personen mehr als früher, nämlich 36 statt 34 ernannt.

5. Im 5. Forstkreis (Midau), wo schon früher 4 Oberbannwarten angestellt waren, ist die Besoldung desjenigen für den Amtsbezirk Midau erhöht, sind dagegen 2 Gehülfsstellen abgeschafft und das Gesamtpersonal von 29 auf 27 reduziert worden.

In den Forstkreisen des Jura sind keine Oberbannwarten. Im Kreis Erguel blieben die bisherigen 6 Bannwarten, im

7. Kreis (Erguel) sind sie von 14 auf 16 vermehrt worden.

Als Resultat stellt sich heraus, daß die Zahl der Oberbannwarten von 9 auf 19 vermehrt wurde, während die die Gesamtzahl der Bannwarte beider Klassen bloß von 192 auf 195, also um drei stieg; ferner, daß während die sämtlichen Löhne im Jahr 1857 den Betrag von Fr. 25,507. 75 (Fr. 3630 für Oberbannwarte inbegriffen) ausmachten, sie pro 1858 auf Fr. 25,826. 10 — worunter Fr. 6535 für Oberbannwarten budgetirt sind.

Die Vermehrung der Ausgaben wäre also unbedeutend, bei wesentlich besserer Einrichtung.

V e s o n d e r e r T h e i l.

a. Staatsforstverwaltung im engeren Sinn.

I. Der Forstwirthschafts-Stat, dessen Beendigung in sieben Foliobänden — für die sieben Forstkreise — und in doppelter Ausfertigung schon im vorjährigen Bericht angezeigt worden ist, hat die Direktion im Jahr 1857 sowohl dem Regierungsrathe, als dem Großen Rathe zur Einsicht und zu Genehmigung des dahierigen Resultates, in Beziehung auf das in den Staatswaldungen jährlich zu schlagenden Quantum Holzes vorgelegt, in Befolgung der Vorschriften des §. 7 und §. 9 des Gesetzes vom 8. August 1849.

Demnach hat der Große Rath, in seiner Sitzung vom 9. November, diesen jährlichen Holzschlag für die erste Wirthschafts-Periode von 10 Jahren, nämlich vom Jahre 1856 bis und mit 1865, festgesetzt auf das durchschnittliche Quantum von 20,347 Klaftern. Die etwelche Erhöhung dieser Klafterzahl gegenüber der im vorjährigen Bericht angegebenen 19,876 Klafter ist die Folge einer genauern Berechnung nach jeitherigen Vervollständigungen des Forst-Stats.

Dieses, nach vieljährigen Mühen und allerlei Schwierigkeiten vollendete Werk, kann, ohne Anspruch auf Vollkommenheit zu machen, doch nun, in Verbindung mit den dazu gehörenden Bestandesplänen, als Grundlage eines rationellern und sicherer gehenden Forstwirthschaft angesehen werden.

Die Gesammtergebnisse, welche der obersten Verwaltungs-

behörde zur Leitung dienen, beruhen auf den möglichst genauen Details, in Beschreibung jeden Waldes und Waldkomplexes, in Lage, Boden, Belastung mit Dienstbarkeiten, Flächeninhalt, Eintheilung der verschiedenen Altersbestände, der Schläge, des durchschnittlichen Ertrags per Fucharte und im Ganzen, während den aufgestellten Perioden, sowohl nach dem wirklich vorhandenen Holzbestand, als nach dem dereinst zu erreichenden Normalzustand der Waldungen.

Auf die daherigen Berechnungs=Resultate für jeden Wald, Waldkomplex und Forstkreis gestützt, kann und soll nun jeder Kreisförster seine Jahresschläge entwerfen und ausführen. Die Direktion aber ist mit Hülfe ihres Stats=Doppel im Stande diese Fällungsvorschläge zu prüfen, zu genehmigen oder zu modifizieren, während bisher sowohl die Förster als die obere Behörde ziemlich auf das Ungefähr hin und jedenfalls ohne allgemeinen Ueberblick zu haben, arbeiten mußten.

Die jährlichen Bestandesveränderungen, infolge der ausgeführten Schläge werden sodann in die dazu bestimmten Rubriken eingetragen.

2. Zu Ergänzung dieses Stats bedarf es aber jetzt noch folgender zwei Spezial=Stats.

- a. Eines solchen über die Rechtjame=Waldungen auf denen dem Staat das Obereigenthum, den betreffenden Rechtjamebesitzern, Gemeinden, Schulen, Pfründen und Partikularen, zum kleinern Theil auch dem Staat, die Nutzungen zustehen

Obgleich die Zahl solcher Waldungen sich durch die stattgefundenen Kantonnemente bedeutend vermindert hat, so sind doch noch dergleichen im alten Kantonstheil viele vorhanden. Ueber manche sind dermal Kantonnements=unterhandlungen obschwebend oder zum Abschluß bereit, über andere stehen sie in Aussicht. Deshalb wurde die Aufstellung dieses Spezial=Stats bisher aufgeschoben, da bei dem Zustandekommen von Kantonnementen die Staatsantheile einfach in den Hauptetats der freien Staatswaldungen eingetragen zu werden brauchen.

- b. Ein fernerer, wenn auch kürzer abzufassender Etat ist sodann auch über die dem Staat, resp. den Pfründen, öffentlichen Anstalten oder dem Fiskus zu stehenden Holznutzungsrechten in Waldungen, deren Eigenthum Dritten, seien es Korporationen oder Privaten angehört.

3. Eine größere und bedeutendere Arbeit steht aber noch bevor und ist zum Theil bereits vorbereitet. Es ist dies nämlich:

Der Forst-, Kapital- und Rechnungs-Etat.

Während der jetzt zu Stande gebrachte Forstwirthschafts-Etat, wie es schon diese Bezeichnung mit sich bringt, die Waldungen wesentlich nur in technisch forstwirthschaftlicher Beziehung darstellt, indem er, auf der Grundlage der kulturfähigen Waldbflächen, der Holzbestandes- und Alterstheilungen und der Ertragsfähigkeiten, den Forstbetrieb regelt — ist der zu errichtende zweite Etat dazu bestimmt, analog dem Domänen-Etat, die finanzielle Seite der Staatsforstwirtschaft darzustellen. Er wird demnach enthalten, was ohne Ueberladung und Verwirrung in den ersten Etat nicht wohl aufgenommen werden konnte:

1. Die Kapital- und Grundsteuerschätzungen eines jeden Waldes, nach der Reihenfolge des 1. Stats.

2. Den Umtrieb und die wirklichen Jahreserträgnisse des Waldes in den verschiedenen Qualitäten und Quantitäten von Holz.

3. Die finanziellen Ergebnisse der Verkäufe dieses Holzes.

4. Ebenso die der übrigen Forstprodukte und Gefälle.

5. Die Auslagen für die betreffende Waldung und zwar:

- a. Die bleibenden und mehr oder weniger feststehenden wie: die regelmäßigen Beschwerden an Holzrechtsamen dritter, an Holzsteuern oder Armenholz und entgeltlichen Lieferungen an Staatsbehörden u. s. w.

b. Die Staats- und Gemeindesteuern, Zellen u. s. w.

c. Die zum allgemeinen Nutzen des Waldes bestimmten Ausgaben für Weganlagen, Entsumpfungen und Forstkulturen.

d. Endlich die jährlich laufenden Ausgaben für Holzausrüstungskosten, Bannwartenlöhne, Entschädigungen an Dritte u. dgl.

Diese wichtige Arbeit wird nächstens in Angriff genommen werden müssen, jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen.

II. Erwerbungen von Wald oder Waldboden.

a. Durch Kauf, Tausch, Loskauf etc.

	Fläche. Juchart.		Kaufsumme. Fr. Rp.
1. Von Rudolf Käser auf Plötsch bei Rütli, infolge Kaufsakt vom 27. Mai und 18. Juni, mit Ermächtigung des Regierungsrathes vom 12. Jan., eine an den obern Schwarzenbergwald anstoßende Grubenweid, um Fr. 525 per Juchart . . .	7	4,800	3738. —
2. Infolge Theilung des Waldes und Aulandes zu Wichtrach unter die Güterbesitzer, für den von der Pfrund erhaltenen Mehrwerth ihres Antheils bezahlt*) . . .			141. 29
	7	4,800	3879. 29

*) Die Erwerbung des Antheiles fällt schon in die Jahre 1830 bis 1840 zurück.

	Fläche. Zuchart.	□'	Kaufsumme. Fr. Rp.
Uebertrag	7	4,800	3879. 29
3. Laut Theilung des Ramsmooswaldes zu Bachigen vom 28. Oktober 1856 und 21. März 1857, für den Mehrwerth des Pfundantheiles*) .			116. —
4. Von Johann Lauper zu Mühleberg, laut Kaufsakt, mit Geneh- migung des Regie- rungsraths vom 29. Mai sein Pflug- b l a u e l h ö l z c h e n zwischen dortigen Staatswaldungenlie- gend		27,000	600. —
5. Von der Bäuerterge- meinde Nessenthal (Amtsbezirk Ober- hasle), infolge Er- mächtigung des Re- gierungsraths vom 23. März, ihre Gri- den-, Rutschbeeri- u. Fürschlacht-Waldung von zusammen	109	38,500	15,000. —
um den Kaufpreis von			
Summa	107	31,800	19,595. 29

*) Die Erwerbung des Antheiles fällt in's Jahr 1856.

b. Durch Kantonnements.

	Antheil des Staats.	Fläche.	Schätzungswert.
	Juchart.	□'	Fr. Rp.
1. Mit der Gemeinde Neschi, laut Vertrag vom 26. August 1856, mit Genehmigung des Großen Rathes vom 28. Februar 1857, über die dortigen Rechtjamewaldungen von zirka 800 Juchart, von denen dem Staat als freies Eigenthum verblieb der Sattelwald, von einem Hakt von	72	—	
2. Mit der Gemeinde Randerbrück, laut Kantonnementsvertrag vom 27. August 1856 und Genehmigung des Großen Rathes vom 22. Juni 1857 über die dortigen Waldungen von zirka 98 Jucharten, wovon dem Staat als freier Antheil verblieb	4	—	
3. Durch gerichtliches Kantonnement, infolge Urtheils des Obergerichts vom 11. April 1857 über die Krauchthal-Hettiswylwaldungen, wonach der dortigen Burgerschaft und Schule 75 Jucharten dem			

Uebertrag 76 —

	Antheil des Staats.	
	Fläche.	Schätzungswert.
	Juchart. □'	Fr. Rp.
Uebertrag	76	—
Staat aber als freier Antheil anfallen	75	37,630
Summa kantonirter Staatsantheile	151	37,630
Hiezu die angekauften Waldflächen.	107	31,800
Summa der neuerworbenen freien Waldflächen	259	29,430
Hievon die veräußerten Waldflächen abgezogen (vide pag. 193) mit	2	30,600
so bleibt eine Vermehrung an Wald	256	38,830
i. e. an freiem Waldboden.		

III. Veräußerungen von Wald.

	Verkaufs- oder Los-
	Flächenhalt kaufssumme.
	Juchart. □' Fr. Rp.
1. Infolge Tauschvertrags vom 20. Mai, mit Ermächtigung des Regierungsraths vom 18. Februar, mit Jakob Scherler zu Alenlüssen, um zwei Wald-	

Anmerkung. Da die abgetretenen Rechtsamewaldungen, in denen der Staat nur das Eigenthum aber keine Nutzungen besaß, nicht auf dem Staatsforstetat stehen, so werden sie hier auch nicht in Colonne gesetzt und kommen hieneben nicht in Abzug.

		Verkaufs- oder Los-
	Flächenhalt.	kaufssumme.
	Juchart. □'	Fr. Rp.
parzellen des Staats von von 5 Juchart, gegen seine an den Staatswald an- stoßenden 4 Juchart — al- so weniger 1 gegen eine Nachkaufssumme von 500. —		
2. Infolge der Verträge mit der Rechtsamegemeinde Gel- terfingen vom 6. Mai und mit der Burgerschaft vom 22. Mai und Genehmi- gung des Großen Rathes vom 22. Juni über die Kramburgwaldung, wonach der erstern 93 $\frac{1}{4}$, der letz- tern 15 Jucharten, zusam- men 108 $\frac{1}{4}$ Juch., die ganze Waldung ausmachend, zum Eigenthum überlassen wur- den (der Staat bezog keine Nutzungen), um eine Los- kaufssumme von 841. 25		
3. An Bendicht Egli, Land- jäger, laut Kauf, mit Ge- nehmigung des Regierungsraths vom 27. Juni, die der Pfund Kirchdorf an- gefallenen zwei Parzellen des Hinterstygwaldes . . . 1 30,600 um die Kaufssumme von . . . 822. —		
Uebertrag	2 30,600	2163. 25

Verkaufs- oder Los-
Flächenhalt. Kaufssumme.

Zuchart. □' Fr. Rp.

Uebertrag 2 30,600 2163. 25

4. Infolge Loskaufsvertrags
mit den Rechtsfamebesitzern
im Baurengratwald, Ge-
meinde Graben, um das
Obereigenthum des Staats,
bezahlen sie demselben . 280. —

Summa veräußerten freien

Waldes 2 30,600

Summa der im Ganzen be-

zogenen Beträge 2,443. 25

IV. Bewirthschaftung und Ertrag der Staatswälder.

Da die Art und Weise der Bewirthschaftung der Staats-
wäldungen theilweise mit den Rechnungsergebnissen in Beziehung
steht, so werden hienach die Hauptposten der Einnahmen und
Ausgaben hervorgehoben, um an dieselben die geeigneten Be-
merkungen oder Erläuterungen zu knüpfen und endlich die
nothwendig scheinenden Schlußbemerkungen beizufügen.

a. E i n n e h m e n.

1. Der Rohertrag des geschlagenen
Holzes betrug an Massa Kubikflastern Fr. Rp.

a. an Brennholz Klastern 17,654³/₈

b. an Bau u. Nutzholz „ 6,616⁵/₈

zusammen 24,271

welche eine Schätzung
erhielten von 438,054. 60

Hievon gehen jedoch ab:

Die Holzlieferungen an

Berechtigte, an Steuern

u. s. w. Klastern 954¹³/₂₄ 25,717. 35

Es verbleiben für den

Staat Klastern 23,316¹¹/₂₄ 412,337. 25

Uebertrag „ 23,316¹¹/₂₄ 412,337. 25

Fr. Rp.
412,337. 25

Uebertrag Klafter 23,316¹¹/₂₄

Darunter sind aber be-
griffen: Staatsantheile
aus Rechtssamewaldungen
(welche im Budget nicht
berücksichtigt sind) Klafter 389¹/₂

so daß der Holzschlag aus
freien Staatswäldern nur
betrug Klafter 22,926²³/₂₄
Nach dem Voranschlag
sollten nur gefällt wer-
den Klafter 19,440¹/₂

Demnach wurden mehr
geschlagen Klafter 3,486¹¹/₂₄
wofür die Gründe hie-
nach stehen:

Der Mehrerlös bei
den Verkäufern betrug 69,166. 93

Summa Rohertrag des Holzes 481,504. 18

2. Die Forstgefälle (Stocklöhne, Gru-
benlosungen, Gras und andere Nutzun-
gen, Bußen, Entschädigungen 12,937. 81

3. Der Gewinn an der obrigkeitl.
Holzverkaufsanstalt im Marziehle
betrug 6,279. 56

Summa Rohertrags der Forst-
verwaltung 500,621. 55

Da dieser Ertrag im Budget bloß auf 365,500. —
angeschlagen war, sich also ein Mehr-
ertrag von 135,121. 55

erzeugt, so bedarf diese bedeutende Dif-
ferenz einer nähern Erklärung.

1. Vorerst wurden 3486¹¹/₂₄ Klafter mehr geschlagen als
budgetirt waren, obgleich die Direktion die Hauungsvorschläge

nach dem Budget festsetzte. Das Mehrergebnis rührt jedoch daher, daß im Laufe des Jahres einige Holzschläge, wegen günstiger Gelegenheit und Preise und forstwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sowie anderer unvorhergesehener Umstände willen, theils etwas vergrößert, theils neu bewilligt wurden; ferner daß auch die Maßergebnisse des Durchforstungs- und Abfalls- holzes wie des Bauholzes etwas größer ausfielen, als vorge- sehen war, indem bei der Festsetzung ganzer Schläge das Quantum in Massaklastern nicht immer genau vorausbestimmt, noch willkürlich in ein gewisses Maß beschränkt werden kann.

Diese Abweichung von den Voranschlägen können auch künftighin vorkommen. Jedoch muß alsdann (wie es die Direktion schon früher vorschlug, was jedoch aus allgemeinen finanziellen Rücksichten nicht beliebte), der Ueberschuß in das folgende Rechnungsjahr übertragen, und mit allfälligen Minder- schlägen ausgeglichen werden.

Von dem Mehrbetrag des Holzschlages fallen 1963 $\frac{3}{4}$ Kfr. auf den Forstkreis Bern, 996 Kfr. auf denjenigen von Bruntrut

Der Schätzungswerth der 3486 zu viel geschlagenen Kaster beträgt Fr. 81,775. 48

2. Der übrige Theil der Mehreinnahme

von Belauf „ 53,346. 07

so ausmachen den ganzen Betrag der . Fr. 135,121. 55
rührt her: theils vom Mehrerlös des Holzes bei den Steige-
rungen, infolge steigender Holzpreise, theils von dem Mehr-
ertrag der Forstgefälle und der Holzverkaufsanstalt, so daß
auch abgesehen von dem größern Holzschlag das Ergebnis der
Einnahmen sehr günstig sich herausstellt.

b. A u s g e b e n.

Fr. 170,952. 23

Dieses wird in den Staatsbudgets und Rechnungen zwar ganz unter der uneigentlichen Rubrik „Betriebskosten“ begriffen, was bei einer oberflächlichen Betrachtung irrige Vorstellungen hervorrufen und die Meinung veranlassen könnte, der Betrieb der Forstwirtschaft in den Staatswäldungen koste ungefähr den Drittheil des Rohertrags!

Allein ein großer Theil der Ausgaben gehört gar nicht zu den Betriebskosten, sondern fällt der allgemeinen Staatsadministration und Polizei über die sämmtlichen Waldungen (mit Inbegriff derjenigen der Corporationen und Privaten) des ganzen Kantons zur Last, oder betrifft Kantonnements- und Vereinigungskosten, neuen Weganlagen u. s. w., welche nicht jährlich wiederkehrende Auslagen, sondern Capitalvermehrungen sind.

Selbst die Staats- und Gemeindslasten können volkswirthschaftlich nicht zu den Betriebskosten im wahren Sinne gerechnet werden.

Wir stellen hier die Ausgabeposten, welche die Natur von Betriebskosten an sich tragen, und nach deren Abzug vom Rohertrag der Forsten, die Rente derselben auszumitteln ist, zusammen:

Eigentliche
Betriebskosten.

1. Die Holzaufriistungskosten, welche pro 1857 betrugen . . . Fr. 67,352. 12
Fr. 17,352. 12 mehr als das Budget vorausjah, welche Mehrausgabe theils dem größern Schlag, theils den gestiegenen Verding- und Tagelöhnen, theils dem Herabsetzen des Voranschlags unter den Durchschnitt früherer Jahre, entgegen dem Projekt der Direktion beizumessen ist. Solche Kosten lassen sich nicht durch Staatswirthschaft, Kommission und Budget absolut reguliren, sondern hängen mehr als die meisten andern Ausgaben von Zeitumständen ab. Wenn das bestimmte Quantum Holz gerüstet werden soll, so muß man die Arbeiter anstellen, welche man haben kann und dazu geeignet sind, gleichviel um welchen Preis!

Uebertrag Fr. 67,352. 12

		eigentliche Betriebskosten.	
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
2. Die Waldfulturkosten u. dgl. und zwar	Uebertrag 67,352. 12		
a. für die gewöhnlichen Arbeiten . . .	8,239. 62.		
b. für die Saamenankäufe . . .	2,851. 65		
c. für Auslagen bei den Culturen durch Holzfrevel, u. a. m. .	656. 35		
Summa	11,747. 62		
Davon gehen ab für verkaufte Saamen u. Pflanzen . . .	6,960. 35	4,787. 27	
Gesamtaufgaben Fr.	72,136. 39	72,139. 39	
3. Von den Centralverwaltungskosten der kann füglich eine Hälfte der allgemeinen Administration, die andere den Betriebskosten in Rechnung gesetzt werden mit	6,535. 25		3,267. 62½
4. Von den Besoldungen des Forstpersonals ebenfalls die Hälfte nämlich:			
a. der Oberförster . . .	15,724. 28	7,862. 14	
b. der Unterförster und Brigadiers . . .	11,295. 70	5,647. 85	
c. der Ober- und Unterhannwarten . . .	25,507. 75	12,753. 87½	
5. Die Bureau- und Reisekosten d. Forstämter, die zum Theil			
Uebertrag	131,202. 37	101,670. 88	

	Gesammtausgaben.	eigentliche Betriebskosten.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	131,202. 37	101,670. 88
die unentgeltlichen Untersuchungen der Gemeinds- und Privatwälder betreffen, dürfen auch nur zu circa einer Hälfte auf Rechnung der Staatswälder gesetzt werden . . .	8,992. 25	4,496. 12 ¹ / ₂
Die Mehrausgabe gegen das Budget, welches nur Fr. 6800 angesetzt hatte, rührt von den vermehrten Reisen in Waldschätzungssachen her.		
6. Die Begarbeiten, im Ganzen . . .	4,049. 65	
können, insofern darunter nicht allein gewöhnliche jährlich wiederkehrende Unterhaltungen, sondern auch neue Anlagen, welche den Kapitalwerth des Waldes erhöhen, inbegriffen sind, auch nur etwa zur Hälfte auf die Betriebskosten gesetzt werden, mit . . .		2,024. 82 ¹ / ₂
7. Die Planimetrationss-Marchungs- und Vereinigungskosten, welche im Ganzen betragen . . .	7,127. 05	
Uebertrag	151,571. 32	108,191. 83

	eigentliche	
	Gesammtausgaben. Betriebskosten.	
	Fr.	Rp.
Uebertrag	151,371. 32	108,191. 83
und nicht nur Amts- und Gemeindsmarch-, sondern sogar die Groß- Moos = Vereinigungs- kosten umfassen, gehö- ren höchstens zur Hälfte zu den Betriebskosten		3563. 52 ¹ / ₂
8. Die Vergütungen, Entschädnisse an Privaten für Be- schädigungen bei Holz- exploitationen, Ver- lürste und unvorher- gesehene Ausgaben fal- len ganz in diese Kate- gorie	1719. —	1719. —
War nicht unter die Betriebskosten, weder ganz noch theilweise, gehören:		
9. Die Kantonne- mentskosten welche die kanton- nirten Staatsantheile belasten u.	635. 95	
10. Die Staats- und Gemeinds-Lasten und Beschwerden, betragend denn alle direkten Steuern sind nach	27,835. 75	
Uebertrag	181,562. 02	113,474 35 ¹ / ₂

	Gesamtausgaben.		eigentliche Betriebskosten.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	181,562.	02	113,474.	35½
berechnetem Ertrag und aus demselben zu bestreiten, nicht aber als Betriebskosten vor- aus abzuziehen.				
Die Gesamtausgaben betragen	181,562.	02.		
Die Betriebskosten aber nur			113,474.	35½
Davon gehen jedoch ab die zu Deckung der Steigerungs- kosten bestimmten Steigerungs- Rappen u. Zinsvergütungen mit	10,609.	79	10,609	79
Es reduzieren sich folglich die Gesamtausgaben auf	170,952.	23		
und die Betriebskosten auf			102,864.	56½
Das Roheinnahmen betrug	500,621.	55	500,621.	55
Das Gesamtausgeben	170,952.	23		
Demnach ein Geldüber- schuß für die Staatskasse von	329,669.	32		
Wenn aber bloß die Be- triebskosten abgezogen werden, so ergibt sich ein Reinertrag der Forsten von			102,864.	55
Das Budget hatte den Ueber- schuß für die Staatskasse auf	207,620.	—		
berechnet, es ergibt sich also ein Mehrertrag von	122,049.	32		
dessen Gründe schon oben ansein- ander gesetzt worden sind.				

Vergleicht man nun aber den obangegebenen Reinertrag, wie er sich herausstellen würde, wenn der Fiskus gleich einem Privatbesitzer, nur für seine Waldungen und deren höchst mögliche Ausbeutung zu sorgen hätte, ohne sich um das ganze Forstwesen des Kantons zu bekümmern — mit dem Kapitalwerth der Staatswaldungen, so zeigen sich folgende annähernde Resultate:

1. Nach der bisherigen auf Ocularschätzungen beruhenden Annahme eines Forstkapitals von Fr. 15,377,506. 50

ergäbe sich eine Rente von $2\frac{3}{5}$ pSt.

2. Nach der neuen Grundsteuerschätzung hingegen, welche nur beträgt Fr. 6,074,901. 54

hätte man einen Reinertrag von $6\frac{1}{2}$ pSt.

Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß in letzterer Schätzung die Waldungen des alten Kantonsheils mit

Fr. 5,402,670. —

die des Jura aber nur mit „ 672,231. 54 im Grundsteuerregister eingeschrieben sind, daß indeß bekanntlich die ganze Kadasterschätzung des Jura auf ganz andern Grundlagen beruht, indem sie nur eine relative — im gegenseitigen Verhältniß der verschiedenen Liegenschaften unter sich festgestellte — ist und demzufolge die Kadasterschätzung der großen und wohlbestandenen Staatswaldungen des Jura, kaum den Drittheil des wahren Kapitalwerthes, nach dem Maßstab der Schätzungen des alten Kantons, repräsentirt.

Von dem kultivierbaren Waldboden der sämtlichen freien Staatswaldungen, von Bucharten . 27,188 $\frac{1}{2}$ fallen auf den Jura einzig, von Bucharten . 9,396 $\frac{1}{2}$ also mehr als ein Drittheil der Gesamtfläche.

Der durchschnittliche Ertrag der letztern für die nächste Wirthschaftsperiode wird berechnet:

- a. Für die beiden jurassischen Forstkreise auf Kl. 8,192
- b. Für die fünf Kreise des alten Kantonsheils „ 12,155

zusammen jährlich ein Quantum von . Kl. 20,347

wie es von der kompetenten Behörde festgestellt worden ist.

(Siehe Vortrag an den Großen Rath vom 1. Juli 1857 mit Tabelle und Genehmigung vom 9. November dieses Jahres.)

Hienach liefern die Waldungen des Jura bedeutend mehr als den nach der Fläche berechneten Drittel des ganzen Holz-ertrags, nämlich ungefähr zwei Fünftheil desselben und die des alten Kantons drei Fünftheil.

Nach dem Maßstab des Flächeninhalts und der neuen Schätzungen der Waldungen des alten Kantonstheils, wäre denjenigen des Jura ungefähr $\frac{1}{3}$ der Schätzungssumme der erstern beizulegen Fr. 1,800,000. —

In Rücksicht auf den Ertrag aber käme ihnen eine Schätzung, im Verhältniß von $\frac{2}{5}$ zu, nämlich Fr. 2,163,068. —

Hienach würde, nach den nämlichen Schätzungsgrundsätzen berechnet, der Kapitalwerth der sämtlichen Staatswaldungen beider Kantonstheile, zusammen sich auf die Summe von Fr. 7,565,738 erhöhen.

Im nämlichen Verhältniß wäre sodann auch die sich ergebende Rente zu reduzieren.

Schlussbemerkungen über die Bewirthschaftung der freien Staatswaldungen.

Die nicht selten, selbst in der obersten Landesbehörde laut gewordene Aeußerung: es sollten die Staatswaldungen eine höhere Rente abwerfen — eine Ansicht, welche hauptsächlich auf der früher angenommenen Taxation derselben und noch mehr der unrichtigen Berechnung des wirklichen Ertrages beruhte — dürfte wohl durch vorstehende einläßlichere Erörterung hinlänglich widerlegt sein.

Das keineswegs ungünstige Resultat des letzten Jahres und einiger frühern, ist überdieß gleichzeitig mit der möglichsten Schonung, Conservation und Aeußnung des Waldes erreicht worden, wie es im gleichen Maasß weder in Privat- noch Korporationswaldungen — mit einigen wenigen Ausnahmen — der Fall sein kann. Hierüber bemerken wir Nachstehendes:

a. Die Holzschläge beruhen auf regelmäßigen Bestandes-Eintheilungen, Fällung nur des schlagreifen oder dem Jungwuchs hinderlichen Holzes auf sachgemäßen Durchforstungen, sorgfältigern Benützung des Abholzes, sowie aller Nebennutzungen des Waldes, wie die Details der Rechnungen zeigen.

b. Auf die Räumung der Schläge, die Ausstoßung und Wiederbesaamung oder Bepflanzung derselben wird strenge gehalten und die daherigen Arbeiten sind bedeutender als zu irgend einer Zeit, obschon dessen ungeachtet die Auslagen des Staats nicht größer, ja sogar geringer als früher sind und die Verabfolgung von Saamen und Pflänzlingen aus den zahlreich angelegten Saatschulen sich vermehrt hat.

c. Die Anpflanzung neuer Waldbezirke und die Vermehrung des Waldbareals blieben das fortdauernde Augenmerk der Verwaltung.

Nicht allein wurden Waldungen und kleinere zur Arrondierung dienliche Parzellen angekauft oder eingetauscht, da wo sich Gelegenheit dazu darbot, sondern auch an Staatsforsten angränzende Weiden erworben und sowohl diese als solche, welche bereits dem Staat angehörten, wo dies irgend thunlich war, zum Wald eingeschlagen und mit der Bepflanzung begonnen. Auf diese Weise sind schon mehrere Hundert Zucharten Waldboden gewonnen worden. Dagegen sind die durch Isolirung und schwierige Huth gerechtfertigten Veräußerungen einiger kleinen Waldparzellen oder der gestattete Verkauf von Eigenthumsrechten des Staats in Geld, statt einer Anweisung in Wald — da wo der letztere allzuklein oder entfernt von andern Staatswaldungen gewesen wäre — von geringem Belang, während die Vermehrung des für den Staat nugharen Waldbodens 256 Zucharten beträgt, ungerechnet die Aufforstung von eigenen Weiden.

Zu bedauern ist, daß die Schwierigkeit immer größer wird, Wald oder aufforstbare Liegenschaften um solche Preise für den Staat zu erwerben, welche diesem einige Vortheile gewähren oder wenigstens kein allzu großes Opfer, in Rücksicht

auf die Kosten und die lange Unabträglichkeit des ausgelegten Kapitals befürchten lassen! Hierin liegt auch der Grund, warum nicht noch mehr Erwerbungen von Waldboden stattfanden.

c. Bezüglich der Unterhaltung und neuen Anlage von Waldfuhrwegen, auf welche die Forstdirektion jederzeit Gewicht legte, ohne sich wie es früher oft geschah, von den Kosten abschrecken zu lassen, ist zu bemerken, daß auch im Jahr 1857 diese Arbeiten nicht zurück blieben, wie die Summe der hierauf bezüglichen Ausgaben nachweist, die jedenfalls nicht unfruchtbar angelegt sind, sondern sich, wie die Erfahrung früherer Jahre bewiesen hat, durch Erhöhung der Werthe von Holz und Wald reichlich bezahlen.

d. Die noch immer bedeutenden Vermessungs- und Marchbereinigungskosten rühren zu nicht geringem Theil von der Nothwendigkeit her, die frühern Unterlassungen nachzuholen und über manche Waldungen und theilweise mit Holz bestandene Alpen und Weiden, deren Umfang und Grenzen unbestimmt waren, neue Pläne, Bestandeskarten und Marchverbale aufzunehmen. Auch diese Arbeiten dienen zur bessern Bewirthschaftung und Sicherstellung des Eigenthums und die daherigen Auslagen, einmal gemacht, werden nicht sobald wiederkehren.

Ein Theil dieses Ausgabepostens fällt übrigens, wie weiter oben erwähnt, nicht den Forsten zur Last.

e. Die Waldfantonnemente, deren nur noch wenige auf gerichtlichem Wege eingeleitet werden, weil sie dem Staat weniger Vortheil darbieten und alle Kosten einzig auferlegen, sind dieses Jahr nicht zahlreich, theils weil die Anzahl der Waldungen, auf denen dem Staat das Eigenthumsrecht, den Korporationen oder Gutsbesitzern aber Nutzungen zustehen, bedeutend abgenommen hat, theils weil aus dem Ganges angeführten Grunde die Forstverwaltung vorzieht, die Geneigtheit der Berechtigten zum Abschluß freiwilliger, dem Staate günstigerer Kantonnemente reifen zu lassen und ihre eigenen Anträge abzuwarten. Auf diese Weise werden viele Kantonnemente über

allzustark belastete Rechtsamewälder abgeschlossen, durch welche dem Staat für sein nacktes Eigenthumsrecht, das ihm sonst gar nichts abtrug, schöne Waldparzellen anfallen, während bei einer rechtlichen Abkündung und gerichtlichen Durchführung des Kantonnements die Ausweisung der einmal üblichen faktischen Nutzungen den ganzen Wald absorbiert hätte, dem Staat aber nichts davon übrig geblieben wäre, als die Kosten einzig zu tragen, wie es das Kantonnementsgesetz, welches mehr für die Servitutsberechtigten, als für den Eigenthümer gesorgt hat, mit sich bringt.

Mehrere vertragsmäßige Kantonnements liegen gegenwärtig in Unterhandlung und andere stehen auf dem Punkt des Abschlusses. Gerichtliche Kantonnements schweben keine mehr ob.

B. Forstpolizei

über alle Waldungen im Kanton Bern.

Die den Staatsforst-Behörden und Beamteten obliegende Aufsicht über die Korporations- und die Privatwaldungen und die Handhabung der Forstgesetze, in Verbindung mit den Gerichts- und Vollziehungsbehörden, nimmt einen nicht geringen Theil der Zeit und Mühe der erstern in Anspruch, glücklicherweise nicht ohne sichtbaren Erfolg, wenigstens in einigen Punkten.

Die Anwendung der Forstpolizei-Vorschriften vom 26. Oktober 1853, sowie der seitherigen Anordnungen über einzelne Gegenstände, findet immer regelmäßiger und mit stets geringerem Widerspruch statt und zeigt einen guten Einfluß auf die Waldbesitzer selbst.

Die Abtheilungen dieser, theils vom Regierungsrath direkt, theils durch die Direktion und die Unterbehörden, zum Theil auch durch die Gerichte ausgeübten Forstpolizei, sind folgende:

1. Die Untersuchung und Bewilligung der Holzschläge zur Ausfuhr, zu Flößungen u. s. w.
2. Die der bleibenden oder momentanen Waldausrentungen und Wiederaupflanzungen.

3. Die Entdeckung, Anzeige und Bestrafung der Forstfrevel und Widerhandlungen (Strafpolizei.)
4. Die Forstwirthschaft der Gemeinden und Korporationen, sowie der Privaten, so weit sie in den Bereich der Staatsaufsicht fällt. Letztere, nämlich die Privatwaldbesitzer, im Jura sind leider, vermöge des bestehenden Reglements völlig ohne Aufsicht.

1. Holzschläge zur Ausfuhr und Flößung außer Kantons wurden im Jahr 1857 bewilliget:

In den Amtsbezirken.	Brennholz. Al. Buchen. Tannen.		Bau- tannen.	Saag- hölzer.	Eichen- stämme.	ver- mischte	eichene Bahn- schwellen.
Narberg	—	—	800	—	300	—	—
Narwangen	40	1300	970	—	—	—	—
Bern	—	60	645	—	100	—	—
Burgdorf	127	—	570	—	32	—	—
Fraubrunnen	—	30	298	—	120	25	5700
Frutigen	10	1764	2430	—	—	—	—
Interlaken	210	760	150	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	1983	—	—	—	—
Laupen	350	20	455	—	12	—	—
Midau	70	—	40	—	10	—	—
Oberhasle	280	580	—	—	—	62	—
Saanen	—	—	347	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	2280	90	—	—	—	—
Seftigen	—	—	208	—	—	—	—
Signau	50	770	7827	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	240	410	24	—	—	—
Obersimmenthal	—	146	501	—	—	—	—
Thun	—	150	2210	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	1025	—	—	—	—
Wangen	165	290	660	—	—	—	—
Summa	1302	20619	21619	24	574	87	5700
	21392		22,304 St. Bauholz Schw.				

Zur Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1856 diene, daß in letztem Jahr die Brennholzausfuhr nur 3966 Klafter betrug, im Jahr 1857 also unverhältnißmäßig mehr; was die bedeutend höhern Preise dieses Brennmaterials in den Nachbarländern, die geringere Nachfrage und den größern Vorrath im hierseitigen Kanton andeutet.

Die Ausfuhr an Bauhölzern dagegen hat sich erheblich vermindert, da im Jahr 1856 die Ausfuhr von 30,056 St. — Eisenbahnschwellen ungerechnet — also von 7752 Stämmen mehr als dieses Jahr bewilligt worden war.

Wenn auch selbst diese geringere Ausfuhr, im Verhältniß der Holzproduktion und des eigenen Bedürfnisses des Landes noch immer zu hoch erscheint, so ist zu berücksichtigen, daß da nur schlagreifes oder abgehendes Holz auszuführen bewilliget wurde, das ausgeführte Quantum solchen Holzes vorrätig sein mußte und innerhalb des Kantons nicht Verwendung fand. Es ist zu erwarten, daß bei den hohen Holzpreisen ein um so stärkerer Antrieb vorhanden sein wird, diese Ausfuhren durch vermehrte Waldfultur zu ersetzen. Von Seite der Staatsbehörden ist noch viel strenger als früher die Bedingung der Wiederanpflanzung der Schläge und Blößen an die Ertheilung von Bewilligungen zu Holzschlägen geknüpft und die Erfüllung der daherigen Vorschriften einer genauen forstlichen Aufsicht unterstellt worden.

Die Holzausfuhr aus dem Jura konnte, in Folge der dort bestehenden Einrichtungen und daher mangelnder Kontrolle nicht angegeben werden.

2. Waldausrentungen.

Es wurden in diesem Jahr die meisten Ausrentungen nur unter der Bedingung bewilligt, daß dagegen eine gleiche oder größere Fläche Weiden oder urbaren Landes zu Wald angepflanzt werden sollte.

	Flächen.		Flächen.	
	Definitiv oder momentan auszureuten bewilligt.		Wieder zu Wald anzupflanzen:	
	Juchart.	□'	Juchart.	□'
Narberg	36	16,800	29	31,800
Narwangen	75	35,000	74	30,000
Bern	34	1,993	22	18,000
Büren	9	7,500	9	—
Burgdorf	52	13,500	13	12,000
Erlach	1	35,517	—	—
Fraubrunnen	28	23,270	27	3,270
Konolfingen	6	20,000	2	—
Laupen	13	26,000	4	30,000
Midau	6	32,370	5	15,000
Schwarzenburg	2	21,500	1	21,500
Seftigen	13	8,000	11	26,500
Signau	5	18,000	1	30,000
Trachselwald	16	30,000	10	15,000
Wangen	38	23,375	31	13,375
Summa der Ausreutungen	341	32,825	245	6,445
Summa der Wiederanpflanzungen	245	6,445		
Bleiben Verminderung des Waldbodens	96	26,380		

Da noch im Jahr 1855 die Waldausreutungen 511 Jucharten und im Jahr 1856 Jucharten 464½ Waldboden wegnahmen, so zeigt sich in diesem Jahr eine ungewöhnliche Verminderung der definitiv ausgereuteten Fläche.

Dieses, ohne Veränderung der Geseze bewirkte Resultat, ist nicht allein den Bemühungen der Direktion die Ausreutungen wo möglich stets an die Bedingung äquivalenter Waldanpflanzungen zu knüpfen — sondern auch der bessern Einsicht der Waldbesitzer und dem geringer gewordenen Interesse am Urbarisiren zu verdanken, nachdem der Werth von Holz und Wald so bedeutend gestiegen ist.

3. Forstpolizei-Strassfälle.

Die schon in frühern Berichten enthaltenen Bemerkungen müssen auch hier wiederholt werden, daß nämlich einerseits die Fälle der gewöhnlichen Holzfrevel und Diebstähle, infolge der Holztheurung, der Unwirksamkeit oder zu schlaffen Anwendung der gegenwärtigen Strafgesetze, sich stets, wenn auch nicht vermehren, doch in ungefähr gleicher bedauerlicher Höhe halten; während andererseits die Widerhandlungen der Waldbesitzer gegen die Vorschriften über Holzschläge, Ausreutungen u. s. w. sich aus erklärlichen Gründen auf eine erfreuliche Weise vermindert haben. Eigener Vortheil der Waldeigenthümer, sowie strengere Aufsicht und Bestrafung seit einigen Jahren haben in diesem Punkt wohlthätig gewirkt. Ueber die Strassfälle geben wir nachstehende Uebersicht, so weit sie nach vollständigen Materialien möglich war. Es kamen vor:

	Bestrafungen für		Waldb u.	Frei-	Summa
	unbewilligte	andere	sprechun-	der	
	Ausreut-	Holz-	Holzfrevel.	gen.	ausgespro-
	ung. schläge.				chenen
					Bußen
					Fr. Rp.
I. Oberland	2	2	537	49	1825. 40
II. Thun	—	—	—	—	— —
III. Bern und zwar im					
Amtsbez. Bern	1	—	59	—	— —
" Seftigen	1	3	35	—	— —
" Fraubrunnen	1	—	134	—	— —
" Laupen	—	2	78	—	— —
" Schwarzenburg	—	—	43	—	— —
Freisprechungen im Ganzen	—	—	—	8	— —
IV. Burgdorf.					
im Amtsbez. Burgdorf	—	—	143	—	490. —
" Fraubrunnen	—	1	12	25	26. —
" Konolfingen	1	—	52	—	186. 50
" Trachselwald	—	—	43	—	743. —
" Signau	—	11	14	—	310. —
" Narwangen	1	1	119	—	753. 50

	Bestrafungen für			Frei-	Summa
	unbewilligte	Waldb u.	andere	sprechun-	der
	Ausreutungs-	Holz-	Holzfrevel	gen.	ausgespro-
	schläge.	schläge.			chenen
					Bußen.
					Fr. Rp.
im Amtsbez. Wangen	—	—	11	—	? —
V. Seeland.					
im Amtsbez. Nidau	—	1	247	1	1422. —
„ Narberg	9	1	534	35	2628. 50
„ Erlach	—	1	92	—	363. 50
„ Büren	—	—	132	5	894. 60

4. Forstwirthschaft der Gemeinden und Korporationen.

Nach den bestehenden Einrichtungen genießen Regierung und Forstdirektion auf die Forstwirthschaft der Privatwaldbesitzer nur eine sehr beschränkte Einwirkung. Sie macht sich indeß nach Möglichkeit geltend durch Aufstellung angemessener Bedingungen bei Anlaß von Ausreutungs- und Holzschlagsbegehren.

Eine direktere Aufsicht und Oberleitung stehen den Staatsbehörden hingegen über die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Korporationswaldungen zu.

Außer den auf alle Waldungen ohne Ausnahme anwendbaren, oberrwähnten Befugnissen, steht der Regierung, infolge ihrer obervormundschaftlichen Stellung in Betreff der Vermögensverwaltung aller moralischen Personen — und speziell nach Mitgabe des §. 15 der Forstpolizeivorschriften vom 26 Oktober 1853 die Berechtigung und Verpflichtung zu: die Wald-Bennutzungs- und Bewirthschaftungsverhältnisse der Gemeinden zu ordnen, indem sie die von den letztern zu entwerfenden und der Regierung vorzulegenden Reglemente und Wirthschaftspläne zu prüfen, zu berichtigen und verbessern und sodann zu funktioniren hat.

Infolge dieser gesetzlichen Stellung der Staatsbehörden üben dieselben ihre Wirksamkeit in der nachstehenden Weise und in folgenden verschiedenen Richtungen aus:

1. Durch die schon öfter erwähnte Untersuchung der Gemeindswaldungen durch die Förster bei Veranlassung von Holzschlags- und Ausreutungsbegehren, wobei häufig nicht nur die Zustände der zunächst betroffenen Waldungen, sondern die ganze Forstwirthschaft einer Gemeinde untersucht und dieser letztern die angemessenen Bedingungen gestellt und Weisungen ertheilt werden.

2. Gegen die, in Erfüllung ihrer Pflichten säumigen, oder überhaupt unzuweckmäßig eingerichteten oder unordentlichen Gemeindsverwaltungen werden strengere Befehle erlassen, exekutorische Maßregeln angedroht oder wirklich angeordnet. Hiezu ist im verflossenen Jahr einige Male geschritten worden.

3. Die noch nicht mit Waldwirthschafts- und Nutzungs-Reglementen versehenen Gemeinden werden zur Vorlegung derselben aufgefordert und ihnen hiebei der Rath und die Beihülfe der Förster des Staats angeboten.

Leider sind, wegen der vielen noch obschwebenden oder erst in jüngster Zeit zum Abschluß gekommenen Vermögens-ausscheidungsverträge und damit verbundener Schwierigkeiten, noch sehr viele solcher Reglemente ausstehend.

4. Denjenigen Gemeinden, welche sich nicht mit einfachen Reglementen begnügen, sondern bei einiger Ausdehnung ihrer Waldungen eine technisch-planmäßige Forstwirthschaft in denselben einführen wollen, wird für die Aufnahme der Bestandesarten und die Einrichtung der Wirthschaftspläne die Mitwirkung der Staatsforstbeamten zugesichert. Es ist dieß beispielsweise gegenüber der Gemeinde Melchnau erfolgt, welche angeleitet von ihrem thätigen Bürger, Herrn Großrath Käser, mit gutem Beispiel voranging, indem sie unter Aufsicht und Mitwirkung des Herrn Oberförsters Manuel, über ihre Waldungen Bestandesvermessungen vornehmen und einen regelmäßigen Wirthschaftsplan entwerfen ließ.

Angeregt durch den oberoargauischen gemeinnützigen Verein, wird von einer Anzahl Gemeinden, in Verbindung mit Privatwaldbesitzern, die nämliche Bahn betreten, indem sie beabsichtigen:

- a. Waldbestände- und Wirthschaftspläne gemeinsam aufnehmen zu lassen;
- b. Förster für einen gewissen Umfang von Gemeinds- und Privatwaldungen anzustellen, und
- c. Auch Oberbannwarten und Gehülfen gemeinschaftlich für solche Waldkomplexe zu bestellen, wo dies zweckdienlich sein möchte.

In der That können nur Waldflächen von einiger größerer Ausdehnung die Kosten einer regelrechten Forstwirthschaft, mit ihren vorbereitenden Vermessungen und ihren nöthigen Einrichtungen, sowie der erforderlichen Angestellten tragen.

Die obernachseatischen (resp. unteremmenthalischen) Gemeinden und Gesellschaften haben sich in Beziehung hierauf an die Domänen- und Forstdirektion mit der Anfrage und der Bitte um eine Betheiligung des Staats, bei der Ausführung des erwähnten Vorhabens und an den damit verknüpften Kosten gewendet.

Die Direktion nun, diesen lobenswerthen Bestrebungen, die sich auch in andern Theilen des Kantons zu zeigen beginnen, entgegen kommend, hat ihre Theilnahme an denselben und ihre Bereitwilligkeit zu werththätiger Hülfe ausgesprochen. Sie geht aber hiebei, wie sie den Betheiligten auch nicht verhehlte, von nachstehenden Grundsätzen aus.

Erstlich, daß der Staat zwar den Gemeinden und allfälligen Privatvereinen, vermittelt des Rathes, der Aufsicht und Leitung, sowie selbst der direkten thätigen Beihülfe seiner Forstbeamten kräftig Hand bieten solle;

Zweitens, daß auch zur Ermunterung kleine Beiträge an die Kosten der ersten Vermessungen und Einrichtungen, in der Form von Reiseauslagen und Taggelder für Förster, Geometer, Oberbannwarten, aus der Staatskasse geleistet werden könnten.

Drittens, daß ferner durch die Forstverwaltung für die Instruktion und sowohl wissenschaftliche als praktische Belehrung der von den Gemeinden anzustellenden Ober- und Unterbannwarten, gemeinschaftlich mit denen des Staats durch be-

zirkelsweise oder kantonale Repetitions- und Instruktions-
schulen oder Kurse zu gelegener Zeit gesorgt werden sollte.

Viertens, daß hingegen der Staat auf das System von
ihm angestellter und ganz oder theilweise aus der Staatskasse
besoldeter Bezirks-, Gemeindsförster oder Ober-
bannwarten, nicht füglich eintreten dürfte.

Einerseits wäre ein solches System, aus dem finanziellen
Grunde bedenklich, weil es, auf die ganze Ausdehnung der Ge-
meindewaldungen (von denen der Privaten zu schweigen) des
alten Kantonstheils angewendet, dem Staatsaerar eine allzu-
große Ausgabenlast aufwälzen müßte, welche den Ertrag der
Staatswaldungen noch mehr verringern würde, als es schon
jetzt durch die Kosten der Oberaufsicht geschieht.

Andererseits stünde zu befürchten, daß, während die Staats-
forstadministration immer weitläufiger, komplizirter und schwie-
riger würde, die Vortheile der Selbstverwaltung, der eigenen
vermehrten Rührigkeit und Einsicht, der freiwilligen Betheili-
gung der Gemeinden, in weit geringerem Maße einträten, als
es wünschbar und auch erreichbar ist, wenn Korporationen wie
Partikularen aus selbstständigem Antrieb und Interesse und
selbstgewonnener Erfahrung, nur durch die staatliche Aufsicht
und Leitung kontrollirt, mit angemessener Freiheit handeln
können.

Wo der Staat zu Vieles leisten, zu viel selbst thun und
direkt eingreifen muß, da wird in der Regel auch Alles und
jedenfalls zu viel von ihm erwartet, die Selbstthätigkeit der
Betheiligten gelähmt und häufig noch Widerstand von Seiten
der Letztern gegen Zweckmäßiges und Wohlthätiges hervorgeru-
fen. Alles dies lehrt die Erfahrung.

Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Verwen-
dung noch bedeutenderer Summen aus Staatsgeldern als bis-
her, zu Gunsten derjenigen Gemeinden, welche mit so schönen
Kapitalwerthen, wie die Waldungen gegenwärtig repräsentiren,
mehr oder weniger reichlich beglückt sind, als eine Ungleich-
heit und selbst Unbilligkeit gegenüber den weniger mit solchen Gü-
tern gesegneten Gemeinden und Staatsbürgern erscheinen würde.

Auch hat der Erfolg der Forstverwaltungen in den Städten und Ortschaften, wo eine regelrechte Bewirthschaftung seit längerer Zeit eingeführt ist, wie zu Bern, Burgdorf, Biel, Thun, Büren, Delsberg, Bruntrut u. s. w. bewiesen, daß eine solche Verwaltung nicht allein alle durch sie veranlaßten Kosten selbst bezahlt, sondern sich durch höhern Ertrag für die Gegenwart und Sicherung für die Zukunft selbst belohnt. Es bedarf also bloß der Vereinigung der Kräfte und des guten Willens, um allen Gemeinden eine bessere Forstwirthschaft zu sichern, ohne allzuweit gehende Belastung des Staates.

In diesem Sinn und Geist hätte eine künftige Forstverwaltung und die Regierung nach Ansicht berichterstattender Direktion vorzuschreiten. In Zusammenfassung der in diesem Bericht an den bezüglichen Orten erwähnten Arbeiten, welche im Forstwesen auszuführen sind, folgen hienach einige

Schlußbemerkungen

über

die einer Forstverwaltung in nächster Zeit obliegenden nothwendigen, wichtigen Arbeiten.

Das Wesentlichste über diese, zum Theil von der Direktion schon vorbereiteten, zum Theil erst in Angriff zu nehmenden Arbeiten, welche nicht zu den laufenden Geschäften gehören, ist hievor bei den darauf bezüglichen Verwaltungszweigen auseinander gesetzt worden, so daß man sich hier mit einer kurzgefaßten Zusammenstellung begnügen kann. Es sind nämlich die Folgenden:

1. Die Aufstellung des Forstkapi- und Rechnungs-Etats und die Einführung der damit im Zusammenhang stehenden neuen Komptabilität, deren Inhalt und Zweck hievor näher erläutert ist.

2. Die Ausarbeitung und Vorlegung einer neuen allgemeinen Forstordnung, oder des I. Theiles derselben, in welchem die forstwirthschaftlich-administrativen Bestimmungen über die Behandlung aller im Kanton liegenden Waldungen enthalten sein sollen, da

3. Das im Entwurf schon ausgearbeitete und gedruckte Forststrafgesetz den II. Theil der Forstordnung bildet, und als dringender, vor den Großen Rath gebracht und von ihm behandelt werden kann.

4. Die Einforderung und Prüfung der noch zahlreich ausstehenden Wald-Nutzungs- und Forstwirtschafts-Reglemente der Gemeinden und Korporationen, unter Mitwirkung der Direktion des Innern, zum Behuf der regierungsrathlichen Sanktion.

5. Eine Verordnung oder allgemeine Massregel über die den Gemeinden zu Einführung von Forstwirtschaftsplänen und Anstellung gemeinsamer Förster und Oberbannwarten, vom Staat zu gewährende Beihilfe und Mitwirkung.

6. Die Einführung von Instruktionsskizzen für Ober- und Unterbannwarten sowohl der Gemeinden und Privaten als des Staates.

7. Die Ergänzung des Forstwirtschafts-Stats durch die noch aufzustellenden Stats:

a. Ueber die Rechtsame-Waldungen, deren Eigenthum dem Staat zusteht.

b. Ueber die Holznutzungsrechte, welche dem Staat oder Pfründen, als Dienstbarkeiten auf Waldungen zustehen, deren Eigenthum Dritten gehört.

C. Grenzvereinigungen.

1. Dieser der Domänen- und Forstdirektion übertragene Geschäftszweig bot einige nicht erhebliche Fälle dar, wo Amtsbezirks- und Gemeinds-Marchen, sowie die Kantons-Marchen gegen Solothurn und Freiburg zu vereinigen waren, was stets durch einfache Wiederaufrichtung umgestürzter oder versehelter, oder vermittelt Aufstellung neuer Gränzsteine statt fehlender geschehen konnte, da keine Streitigkeiten über die Gränzlinie obwaltete.

2. Schwieriger und zum Theil noch hängend sind einige Gemeinds-march-Vereinigungen innerhalb des Umfanges von

Staatswaldungen, wo jede anstoßende Gemeinde das größtmögliche Stück der Waldung in ihren Gemeindebezirk einverleiben möchte, aus dem Beweggrund der davon zu beziehenden größern Tellen und Gemeindebeschwerden.

3. Ebenfalls noch nicht erledigt ist eine Streitigkeit über die Richtung der Landesgrenze gegen Frankreich, längs dem Gemeindebezirk von Bressaucourt, Amts Bruntrut, anstoßend an die französische Gemeinde Montancy.

Durch Vermittlung der Bundesbehörden und des schweizerischen Geschäftsträgers ist die Festsetzung dieser streitigen Linie durch Abgeordnete des Kantons Bern und der kaiserlich französischen Regierung angeordnet worden, unter Vorbehalt der beidseitigen Ratifikation.

4. Die alten Gränzstreitigkeiten mit Wallis auf dem Sanetsch- und dem Gemmipaf haben ebenfalls noch keine Erledigung finden können. Bezüglich der Grenzverhältnisse auf der Gemmi hat im Herbst eine Zusammenkunft bernischer und wallis'scher Regierungsabgeordneter stattgefunden, welche gleichzeitig mit Bezug auf Wegkorrekturen über den genannten Bergpaf, einen Augenschein auf Ort und Stelle einnahmen, in Folge dessen Ausgleichungs-Vorschläge den beidseitigen Regierungen vorgelegt werden sollen.

Eventuell sind Anordnungen getroffen, diese Grenzstreitigkeiten, nach erschöpften Vermittlungsversuchen, vor das Bundesgericht zu bringen.

V.

Dircktion der Erziehung.

Direktor: Herr Regierungsrath Dr. Lehmann.

A. Gesetzgebung und Organisation.

In Ausführung der im Jahr 1856 erlassenen Gesetze erschienen im Jahr 1857: